

## Teil B. D. Positionierungen Böckenfördes

Böckenförde hat sich wiederholt zu seinen akademischen Lehrern und zur neueren Schmitt-Forschung positioniert. Für ein umfassenderes Bild wären seine in der Sammlung *Recht, Staat, Freiheit* enthaltenen Beiträge zu Schmitt und Anschütz, seine „Erinnerungen an Franz Schnabel“ und auch Adolf Arndt, sein biographisches Langinterview, eine Besprechungsabhandlung zu einem „kooperativen Kommentar“ zu Schmitts „Der Begriff des Politischen“ und weitere Rezensionen<sup>1700</sup> und Texte mit zu berücksichtigen. Die späten Texte zeigen Böckenfördes Bereitschaft zur Historisierung der „Schmitt-Schule“ bei systematischer Betonung der „Politischen Theologie“:

1. *Zum Brief vom 10. Januar 1961: aus der Rezension von: Konrad Hesse, Die normative Kraft der Verfassung, Tübingen 1959*  
[in: *ZgStW* 118 (1962), S. 172–174, hier: 173–174]<sup>1701</sup>

[...] Aber bei Hesses Thesen und Formulierungen wird man, im ganzen gesehen, den Eindruck nicht los, daß nun die Eigenständigkeit und der Eigenbereich des Normativen, die Hesse gewiß bewahren will, doch unmerklich sich verflüchtigen, ja fast ganz verschwinden, und die „korrelative Zuordnung“ von Sein und Sollen schließlich bei einem Primat des Seienden endet. Es ist im letzten immer wieder die vorgängige Anpassung an das gesellschaftlich Gegebene, was die normative Kraft der Verfassung ermöglicht und wovon sie abhängt. Wenn die rechtliche Verfassung die sozialen, politischen, ökonomischen Gesetzlich-

---

1700 So Ernst-Wolfgang Böckenförde, Rezension von Andreas Göbel / Dirk van Laak / Ingeborg Villinger (Hg.), *Metamorphosen des Politischen. Grundfragen politischer Einheitsbildung seit den 20er Jahren*, Berlin 1995, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* Nr. 55 vom 5. März 1995, S. 39; *Auf dem Weg zum Klassiker. Carl Schmitt in der Diskussion: Politische Theologie als Fluchtpunkt seines Werkes*, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* Nr. 158 vom 11. Juli 1997, S. 35

1701 SD LAV NRW R 0265 NR. 25351; Rezension hier um 2/3 gekürzt: um das ganze Referat der Schrift, an das die Kritik anschließt.

keiten und die geistige Situation der Zeit in sich aufnehmen muß, um selbst tätige Kraft zu sein, so sind es eben diese Gegebenheiten, die eine normative Kraft entfalten. Und wenn die Intensität der normativen Kraft der Verfassung „in erster Linie“, wie Hesse ausdrücklich sagt, abhängig ist vom „Willen der Verfassung“, so ist sie abhängig und eine Funktion von etwas Tatsächlichem, das bei den am Verfassungsleben Beteiligten und den unter der Verfassung Lebenden tatsächlich vorhanden ist oder nicht. Ferner bleibt unklar, was Hesse meint, wenn er in Anlehnung an W. v. Humboldt die normative Verfassung darin sieht, daß sie die Kraft, die „im Wesen der Dinge“ liegt, zur Tätigkeit zu reizen und zu lenken vermag. Scholastisch-metaphysisch wird er, als Schüler Rudolf Smends, das „Wesen der Dinge“ kaum verstehen wollen, abgesehen davon, ob ein solches Verständnis zu konkreten Folgerungen für eine Verfassungsgestaltung und Verfassungsinterpretation zu führen vermöchte. Läuft diese Bestimmung dann aber nicht, innerhalb einer korrelativen Zuordnung von rechtlicher und wirklicher Verfassung, wiederum auf einen Primat des Seienden gegenüber dem Sollen, der faktischen Wirklichkeit gegenüber dem Normativen hinaus? Wo bleibt das normative Prinzip einer Verfassung? Das Dilemma, in welches Hesse so, sicher wider Willen, gerät, scheint dem Rezensenten im Ausgangspunkt selbst begründet. Wenngleich Hesse den Dualismus von Sein und Sollen zu relativieren sucht, so bleibt er mit seiner Fragestellung doch innerhalb des durch diesen Dualismus aufgerichteten Beziehungsfeldes. Innerhalb dieses Beziehungsfeldes ist aber das Seiende, die Wirklichkeit, definitionsgemäß festgelegt auf das rein Tatsächliche, das aus sich allen normativen Gehalts und aller inneren Ordnung entbehrt, während das Normative als das Sollen definitionsgemäß von allem Seienden unabhängig ist, ihm vielmehr gerade als ‚Sollen‘ gegenübertritt und es ‚normativ‘ gestaltet. Das Bild der Wirklichkeit, das sich daraus ergibt, entspricht zwar einem methodischen Postulat, aber nicht den objektiven Gegebenheiten. So ist es unvermeidlich, daß die Bemühungen, innerhalb des Beziehungsfeldes von Sein und Sollen zu wirklichkeitsgerechten Resultaten zu kommen, schließlich in einer Sackgasse enden müssen. Dieser Zusammenhang kann im Rahmen einer Rezension nur angedeutet, nicht im einzelnen dargelegt werden. Hesses Gedanken weisen so über sich selbst hinaus und geben Anlaß, über die Verwendbarkeit des für viele Juristen nachgerade zum Axion gewordenen Denkschemas von Sein und Sollen im Bereich der Verfassungstheorie nachzudenken und die Frage zu stellen, ob nicht eine verfassungstheoretische Betrachtung ihren Aus-

gangspunkt in einem Wirklichkeitsbegriff nehmen muß, der das Sollen nicht aus sich heraussetzt und isoliert, sondern es vielmehr als eigenes, konkret vertretes Element in sich enthält, so daß das Normative jenseits abstrakter Leitbilder oder Ideologien als das im Wirklichen normativ Mögliche erkannt und realisiert werden kann. Wie wenig solche Fragen mit unfruchtbarer Theorie zu tun haben, mag ein flüchtiger Blick auf die Verfassungsproblematik der Entwicklungsländer sagen.

2. *Zum Brief vom 22. November 1967: Rezension von Hasso Hofmann [in: DÖV 1967, S. 668–690]*

Hasso Hofmann, Legitimität gegen Legalität. Der Weg der politischen Philosophie Carl Schmitts. *Politica*. Abhandlungen und Texte zur politischen Wissenschaft, hrsgg. von W. Hennis und H. Maier, Bd. 19, Luchterhand-Verlag, Neuwied und Berlin 1964, 304 S., Ln. DM 28, 80.

Die Carl Schmitt-Literatur reißt nicht ab. Die hier zu besprechende Dissertation, von A. Voigt in Erlangen betreut, ist die sechste selbständig erscheinende Schrift seit 1945, die ausdrücklich das Werk Schmitts zum Thema hat, und sie ist keineswegs die letzte. 1965 erschien das Buch von Mathias Schmitz, *Die Freund-Feind-Theorie Carl Schmitts* (Westdeutscher Verlag) und demnächst wird die Untersuchung eines Amerikaners, George Schwab, veröffentlicht werden. Hinzu kommen die nicht wenigen (Besprechungs-)Aufsätze aus der gleichen Zeit. Man mag sich fragen, was es bedeutet und welche Gründe es hat, dass ein Jurist bereits zu seinen Lebzeiten so intensiv zum Gegenstand wissenschaftlicher und literarischer Bemühungen wird, die nicht im Fluss der wissenschaftlichen Auseinandersetzungen auf einzelne seiner Schriften oder Ansichten antworten, sondern sein ‚Werk‘ ergründen, analysieren und – zum Teil – sich damit auseinandersetzen wollen. Sicher ist es kein Zeichen mangelnder Wirkung und Wirkkraft dieses Werks.

Es ist ein Kennzeichen der Carl Schmitt-Literatur der Nachkriegszeit, dass sie Dissertations- oder allenfalls, wie bei Peter Schneider, Habilitationsliteratur ist, deren Autoren keine unmittelbare Beziehung zu der Zeitsituation und den Umständen haben, in und unter denen wesentliche Werke Carl Schmitts entstanden sind. Von den Fachgenossen Carl Schmitts, die noch die Weima-

rer Zeit und die Zeit des Dritten Reichs bewusst erlebt haben, ist nach 1945 niemand in eine kritisch-wissenschaftliche Auseinandersetzung mit seinen Lehren eingetreten. Stattdessen griff man vielfach zu banalen, vorwiegend auf die Person gemünzten Schlagworten, wie ‚Kronjurist des Dritten Reiches‘, ‚Feind des Rechtsstaats‘, ‚Leuchtkraft eines Irrlichts‘, das in den ‚Nihilismus‘ führt (E. Kaufmann), ‚fons et orige maiorum germanicorum‘ (Karl Loevenstein), ‚böser Dämon‘ (Edgar Salin), die auch das wissenschaftliche Werk abtun und eine weitere Beschäftigung damit als überflüssig erscheinen lassen sollten. Geschichtliche Bewegungen verlaufen indes selten einlinig, sondern eher dialektisch, und so hat gerade das außerwissenschaftliche Bemühen, Carl Schmitt aus der Diskussion zu bringen, eher dazu beigetragen, das Interesse an seinem Werk und dessen geistige Wirkung zu erhöhen (von der Übernahme von Begriffen und Unterscheidungen aus der Verfassungslehre in das Grundgesetz sei dabei abgesehen).

Die ersten Untersuchungen über Carl Schmitt nach 1945 standen – soziologisch gesehen verständlicherweise – in Zusammenhang mit dem Bemühen um die sogenannte Bewältigung der Vergangenheit. Sie erhielten ihren Antrieb teils direkt, teils indirekt aus der Frage nach den Ursachen dafür, dass Deutschland während des ‚Dritten Reiches‘ je länger je mehr einer Verbrecher-Herrschaft ausgeliefert war und das Verbrechen sich in den Staat selbst einnistete, mit allen katastrophalen Folgen, die sich daraus für die Welt und Deutschland selbst ergeben haben, und der Absicht, Dämme zu bauen dagegen, dass sich ein solcher Vorgang wiederholen könne. Von daher ergab sich die Suche nach geistigen Wegbereitern, Veranlassern, Urheber, die es zu widerlegen, zu entlarven und verantwortlich zu machen: kurz zu ‚bewältigen‘ galt. Carl Schmitt und sein Werk boten sich aus mancherlei Gründen an: war er doch nicht nur einer der einflussreichsten Juristen der Weimarer Zeit, sondern auch mit den Machthabern des Jahres 1933 ein beträchtliches Stück Weges mitgegangen, indem er die neuen politischen Verhältnisse in scharfer polemischer Wendung gegen den Funktionalismus des liberalen Rechtsstaates juristisch aufarbeitete, begründete und zu beeinflussen suchte. So eignete diesen Arbeiten ein mehr oder minder starkes moralisches oder ideologisches Pathos: sie suchten auf der Grundlage nicht diskutierter Prämissen und Standpunkt-Nahmen, wie etwa der Absolutismus des Rechtsstaates, der Unantastbarkeit der parlamentarischen Demokratie, der Wahrheit eines ontologisch richtigen Menschenbildes, die Unhaltbarkeit oder Gefährlichkeit der Lehren Carl

Schmitts zu erweisen und kamen von daher zu einer ebenso folgerichtigen wie sachlich nicht weiterführenden Polemik oder, je nach Engagement des Autors, Entlarvung.

Von dieser Phase der Auseinandersetzung mit Carl Schmitt setzt sich der Verf. deutlich ab. Er sucht die *sachliche* Auseinandersetzung, jenseits von Polemik oder Apologetik, und hält diese Linie, wenn man von gelegentlichen Ausrutschern absieht, im großen und ganzen bis zum Ende des Buches durch. Gegenüber dieser Absicht melden sich allerdings zunächst erhebliche Zweifel durch die von der ersten Seite an immer wiederkehrenden Dikta über die ‚Zwiespältigkeit‘, das ‚Zwielicht‘, die ‚Unklarheit‘, ‚Mehr- oder Doppeldeutigkeit‘, ja ‚Abgründigkeit‘ der Schmittschen Begriffe und Lehren. Dadurch entsteht der Anschein, als ob die alte Form der Auseinandersetzung nur sublimier und dadurch wirkungsvoller fortgeführt werden solle. Die Lektüre des Buches zeigt jedoch, dass es sich dabei nur zum geringeren Teil um polemische Abbeviaturen handelt (dieser Tribut an den Zeitgeist konnte offenbar nicht fehlen), überwiegend aber entweder um die Charakterisierung wirklicher Mehrdeutigkeiten oder verbleibende Unklarheiten im Werk Carl Schmitts (wie z.B. beim Verfassungsbegriff der Verfassungslehre – siehe dazu S. 124–141) oder – weit häufiger – um den Ausdruck einer gewissen Verlegenheit des Verf. angesichts der von ihm an manchen Stellen sehr eindrucksvoll analysierten, an anderen Stellen teilweise oder völlig missverstandenen Begriffen und Positionen (so etwa beim Begriff des Politischen, S. 101–123) Carl Schmitts. Man sollte die gewisse ‚Zwiespältigkeit‘, die dadurch auf das Buch selbst zurückfällt, jedoch nicht zum Anlass nehmen, sich auf seine Sachaussage nicht einzulassen (so etwa Tommissen in ARSP 51 (1965), S. 153ff.).

Was diese Sachaussage zum Werk Carl Schmitts angeht, so ist der Verf. seinen Vorgängern an Problembewusstsein, Reflexionskraft, Interpretations- und Verstehensvermögen beträchtlich überlegen. Schon die fundierte und überlegene Kritik, die er gegenüber deren – vielfach vereinfachenden – Thesen geltend macht (S. 14–17 – in Fußnoten – zu Fijalkowski und Pattloch, S. 64–65 sehr treffend zu der verfehlten Anlage und Begriffsschwäche der Untersuchung Peter Schneiders; S. 131 f. zu Krockow), lässt das für eine Dissertation außergewöhnliche Niveau erkennen, auf dem der Verf. sich bewegt. Weil er sich auf das Werk Carl Schmitts wirklich in der Sache einlässt, gelingt es ihm auch, neue Linien und Zusammenhänge ebenso wie unausgetragene Probleme darin aufzudecken bzw. bewusst zu machen und ferner (ohne dass ihm das selbst viel-

leicht voll bewusst geworden ist), in diesem Werk in erstaunlichem Maße eine Kontinuität des Frageansatzes deutlich werden zu lassen, eines Frageansatzes, der auf das Problem der Rechtsverwirklichung und Rechtswirklichkeit abzielt, aus der Auseinandersetzung mit dem abstrakten, die Rechtswirklichkeit unter sich verlierenden Normativismus der Rechtsphilosophie der Jahrhundertwende hervorgeht und von dem aus die oftmals diskutierten oder ‚entlarvten‘ Wendungen Carl Schmitts in seiner Grundposition sich als je neue (und zum Teil fortschreitende) Erkenntnisse und Antworten auf eben jene Grundfragen darstellen und begreifen lassen. Mit alledem stellt der Verf. wichtige Grundlagen für eine sachlich-kritische Auseinandersetzung mit dem Werk Carl Schmitts bereit, an der es der deutschen Rechtswissenschaft, insbesondere der Staatsrechtswissenschaft, nicht zu ihrem Vorteil bis heute mangelt.

Eine solche sachlich-kritische Auseinandersetzung selbst, die Gültigkeit beanspruchen dürfte, stellt das Buch jedoch, obwohl es sie intendiert und etliche Anläufe dazu macht, *nur zum Teil*<sup>1702</sup> dar. Das hat mehrere Gründe. Zunächst ist die Fragestellung, mit der der Verf. an das Werk herantritt, primär rechtsphilosophisch orientiert und dadurch auch eingengt (s. S. 9–12). Das mag für die frühe Schaffensperiode Carl Schmitts, die an dem entscheidenden rechtsphilosophischen und theoretischen Problem der Rechtsverwirklichung ihren Ausgang nimmt, und ebenso für die letzte Periode seit 1945, wo die Frage nach dem Recht als Nomos beherrschend in den Vordergrund tritt, noch angemessen sein; es ist aber nicht angemessen für die Weimarer Zeit und die frühen 30er Jahre, wo staatstheoretische, staatsrechtliche, geistesgeschichtliche und politisch-soziologische Fragen für Carl Schmitt bestimmend werden und bleiben, und zwar nicht zuletzt gerade auf Grund der Erkenntnisse und Antworten, die sich für ihn in der Beschäftigung mit dem Problem der Rechtsverwirklichung ergaben. Hier wird die rechtsphilosophische Fragestellung und der Versuch, Carl Schmitt als ‚Systemdenker‘ zu interpretieren und zu analysieren, dessen Aussagen sich als Anwendungen bzw. Konkretisierungen einer rechtsphilosophischen Grundvorstellung *begreifen lassen*<sup>1703</sup> und auf diese befragt bzw. rückgeführt werden können, notwendig unzureichend; sie vernachlässigt überdies die, wie für jedes oeuvre eines Juristen so auch für das Werk Carl Schmitts wichtige Unterscheidung zwischen dogmatischen Arbei-

---

1702 [Kursive Ergänzung nach Böckenfördes Korrektur in: LAV NRW R 0265 NR. 25042]

1703 [Kursive Ergänzung nach Böckenfördes Korrektur in: LAV NRW R 0265 NR. 25042]

ten, die an gegebene rechtliche Entscheidungen und Normierungen gebunden sind und diese interpretieren und entfalten, und ‚theoretischen‘ Arbeiten, die das Ergebnis freier Forschung sind und den eigenen Standpunkt des Autors zum Ausdruck bringen.

Eine Schwäche in der Fragestellung des Verf. liegt weiter darin, dass die Beziehung der juristischen Arbeit zur politisch-sozialen Wirklichkeit und die dadurch bestimmte Eigenart der Rechtswissenschaft als *praktischer* (und auch politischer) Wissenschaft nicht genügend reflektiert ist. Das mag mit dem eigenen, noch ziemlich stark vom Normativismus geprägten rechtsphilosophischen Standort des Verf. zusammenhängen. Juristisches Denken und Arbeiten besteht aber nicht darin, aus einer (Rechts-)Idee heraus system-schaffend tätig zu werden und dem ‚Sein‘ der Wirklichkeit ein ‚reines‘ rechtliches Sollen gegenüberzustellen, sondern hat, wie das Recht überhaupt, stets *Antwort*charakter, Antwortcharakter im Hinblick auf vorgegebene oder neu entstehende, aus der geschichtlichen Situation hervorgehende politisch-soziale Ordnungsprobleme, und ist von daher notwendig situationsbezogen und politisch affiziert. Das geht zwar aus dem Buch immer wieder hervor, wird vom Verf. zuweilen auch als Problem gesehen, ist aber nicht in seine Urteilsbildung und Kritik und auch nicht in die Anlage des Buches eingegangen, das eben deswegen das historisch-politische Umfeld, die ‚Herausforderungen‘ durch die Wirklichkeit, auf die Carl Schmitt Antworten suchte und gab, weitgehend außer Betracht lässt. Verf. erneuert so auch den von Schüle, JZ 1959, S. 729ff. erhobenen Vorwurf, Carl Schmitt habe mit vielen seiner Schriften politisch etwas bewirken wollen, er habe sie – nach seinem eigenen Urteil – bewusst „in die Waagschale der Zeit“ geworfen. Als ob der Jurist des öffentlichen Rechts, wenn er eine bestimmte Interpretation der Verfassung vertritt, einen zentralen Begriff der Verfassung analysiert, nicht eo ipso auch etwas bewirken will, auch etwas politisch bewirken will – man denke für unsere gegenwärtige Verfassungslage nur an die Interpretation des Art. 2 I GG und des Verhältnisses von Art. 21 und 38 GG, an die Bedeutung der rezipierten Weimarer Kirchenartikel und an die Theorie vom kooperativen Föderalismus. Das Ausmaß der Interessiertheit mag verschieden sein, aber das Kriterium für das Abweichen vom Beruf des Rechtswissenschaftlers, insbesondere des Staatsrechtslehrers, muss an anderer Stelle gesucht werden als der bewussten und interessierten Nähe zum politischen Geschehen der Zeit. Die Gefahr

der Rechtswissenschaft ist nicht nur Verfallenheit an die jeweilige Macht, sondern ebenso esoterische Beziehungslosigkeit.

Schließlich bleibt das Problem der theologischen Bezüge im Werk Carl Schmitts völlig unerörtert. Verf. wehrt sogar die Frage danach mit einer polemischen Ängstlichkeit ab (S. 173). Man kann aber das Werk Carl Schmitts und seiner Grundposition(en) kaum zureichend verstehen und diskutieren, wenn man nicht die zentralen Antriebe berücksichtigt, die es der Herkunft Carl Schmitts aus dem katholischen Volksteil der Kulturkampfzeit und seinem geistigen Erbe verdankt, einem Erbe, dessen Wurzeln weit hinter die Restaurierung der Scholastik und einer auf sie gegründeten Naturrechtslehre, die sich heute in einer eigenen Sozialideologie ausläuft, zurückgreifen.

Die hier aufgezeigten methodischen Grenzen der Arbeit führen auch dazu, dass das Buch in der Fähigkeit des Begreifens und der sachlich-kritischen Analyse in den einzelnen Partien nicht von gleicher Qualität ist: neben Abschnitten von zupackender Kraft stehen solche, wo das Missverstehen überwiegt. Das im einzelnen hier darzulegen, erforderte eine eigene sachlich-kritische Auseinandersetzung mit dem Werk Carl Schmitts, die an dieser Stelle nicht möglich und nicht beabsichtigt ist.

Zu den gelungenen Partien des Buches sind meines Erachtens vor allem die Darlegung der Ausgangssituation Carl Schmitts (S. 32–40) sowie – trotz einiger Einwände in der Sache – die Behandlung seiner Auseinandersetzung mit dem Problem der Rechtsverwirklichung, das ihn auf die Grenzphänomene der Diktatur und der Souveränität führte, zu rechnen. Der Versuch, diese Schaffensperiode unter den Titel „Rationale Legitimität“ zu subsumieren, ist freilich nicht geglückt (s. die ganz blasse und unzureichende Rechtfertigung dafür, S. 73/74). Ferner gehören dazu fast alle Abschnitte des 5. Teils (Geschichtliche Legitimität), der die Schriften ab 1937 zum Gegenstand hat (S. 198–258). Hier vermag der Verf. in erstaunlichem Maße die Gedanken und Positionen Carl Schmitts sachgerecht zur Aussage zu bringen. Das ist umso höher anzusetzen, als gerade die rechtsphilosophischen Gedanken im Spätwerk Carl Schmitts mit ihrer Hinwendung zur Geschichtlichkeit, zur Raumhaftigkeit des Rechts und zum „Nomos“ den fachspezialistischen Juristen unserer Tage vielfach nur als ‚Geojurisprudenz‘ und Flucht in den Mythos erscheinen, von der einlinien Reduzierung der völkerrechtlichen Schriften dieser Zeit auf eine blanke Adjustierung der Hitlerschen Außenpolitik ganz abgesehen.

Weniger gelungen ist demgegenüber m. E. der dritte Teil (Das Legitimitätsproblem in Schmitts politischem Existentialismus, S. 185–276). Zwar finden sich auch hier gute und weiterführende Analysen und Problementfaltungen, wie etwa zum ‚positiven Verfassungsbegriff‘ der Verfassungslehre und zum Problem des *pouvoir constituant*, aber insgesamt leidet dieser Teil am meisten unter der verengten Fragestellung und Problemsicht des Autors. Das Kernstück dieses Teils, die Analyse des ‚Begriffs des Politischen‘, ist m.E. ganz misslungen. Auch der Verf. vermag nicht zu realisieren, dass es sich bei der Freund-Feind-Unterscheidung weder um eine Wesensdefinition noch um eine normative oder Inhaltsdefinition des Politischen handelt, sondern um den Versuch der Benennung eines empirisch aufweisbaren *Kriteriums*, von dem her das Politische im äußersten Fall bestimmt wird und seine Eigenart erhält. Das steht im Text der ersten Ausgabe implizit, im Text der 2. und 3. Ausgabe ausdrücklich; und jede Ausgabe enthält den Satz: „Der Krieg ist ... natürlich auch nicht Ziel und Zweck (2. und 3. Ausgabe: oder gar Inhalt) der Politik, wohl aber ist er die als reale Möglichkeit immer vorhandene Voraussetzung, die das menschliche Handeln und Denken in eigenartiger Weise bestimmt...“ Es bedarf nur einer einigermaßen sorgfältigen Lektüre des Textes und einer gewissen Vertrautheit mit dessen staats- und völkerrechtlichem Begriffsfeld, um den Wall von Missverständnissen und Missdeutungen, der sich um diese Schrift und ihre Thesen aufgebaut hat, zu durchstoßen. Dazu gelangt der Verf. aber in keiner Weise; er nimmt die Schrift als ‚These‘ des Autors statt als Versuch, einem Phänomen der Wirklichkeit analytisch beizukommen. Er stellt daher die Richtigkeitsfrage überhaupt nicht, sondern begnügt sich mit der Erneuerung aller (meist von K. Löwith übernommener), jedoch die Sache nicht treffender Polemik. Im übrigen mag eine Beobachtung der gegenwärtigen politischen Weltlage, sei es des Nahost-Konflikts zwischen Israel und den Arabischen Staaten, sei es der Entwicklung des Rassenproblems in den USA, zeigen, ob und inwieweit das von Carl Schmitt aufgewiesene Kriterium eine – leider nun einmal so bestehende – Wirklichkeit gedanklich erfasst oder, wie Verf. meint, ein ‚Kunstprodukt‘ darstellt.

Bei einer Rezension steht naturgemäß die Kritik im Vordergrund. Der Rezensent möchte deshalb zum Schluss ausdrücklich betonen, dass er – obwohl er das Werk Carl Schmitts einigermaßen zu kennen meint – aus dem Buch viel gelernt hat und seine Lektüre allen, die an einer sachlich-kritischen Aus-

einandersetzung mit dem Werk Carl Schmitts interessiert sind, empfehlen möchte.

3. *Zum Brief vom 13. Februar 1966: Diskussionsbeitrag zur Tagung der Staatsrechtslehrervereinigung [VVDSStRL 25, 1967, S. 220–222]*

Ich darf vielleicht unmittelbar an das anknüpfen, was Herr Thieme gesagt hat. Ich möchte der These 21 von Herrn Kimminich<sup>1704</sup> auch etwas entgegen-treten. Zwar ist der von Herrn Thieme aufgeführte Fall – glaube ich – noch kein Beweisgrund dafür, dass der Bundespräsident auch als Hüter der Verfassung angesehen werden müsse. Der Bundespräsident hat bei dem Kantinen-handelsgesetz sein materielles Prüfungsrecht in Anspruch genommen, das hat damals deshalb zu keinen Weiterungen geführt, weil in der konkreten politi-schen Situation alle damit zufrieden waren, dass dieses Gesetz nicht verkündet wurde; deshalb ist die Sache nicht an das Bundesverfassungsgericht gegangen. Es hätte hier durchaus ein Organstreit zwischen dem Bundespräsidenten und dem Bundestag vor dem Bundesverfassungsgericht stattfinden können. Ich glaube aber, dass die Frage, ob der Bundespräsident Hüter der Verfassung ist, nicht allein vom materiellen Prüfungsrecht her bestimmt werden kann; es ist hier notwendig, die von Carl Schmitt entwickelte Unterscheidung zwi-schen der Verfassung als dem Inbegriff der politischen Grundentscheidungen über die Art und Form der staatlichen Einheit und den Verfassungsgesetzen anzuwenden. Mir scheint, dass ein Bundesverfassungsgericht immer nur die Funktion des Hüters der Verfassung wahrnehmen kann, soweit es sich um die Einhaltung und um die Sicherung der Verfassungsgesetze handelt, und zwar deswegen, weil ein Gericht von seiner Aufgabe und seinen Möglichkeiten her immer nur im nachhinein tätig werden kann; es kann prüfen, ob bestimmte Gesetze, bestimmte Maßnahmen, die getroffen worden sind, den verfassungs-gesetzlichen Regelungen widersprechen oder nicht. Wenn es sich aber darum handelt, dass die Verfassung im Sinne der Grundentscheidungen bedroht ist, wird das Verfassungsgericht immer zu spät kommen. Geht es darum, dass die Grundsubstanz der Verfassung, die den einzelnen Normierungen voraus- und

---

1704 [Otto Kimminich, Das Staatsoberhaupt in der parlamentarischen Demokratie, in: VVDSStRL 25 (1967), S. 2–94]

zugrunde liegt, angegriffen wird, so kann diese Gefahr für die Verfassung nur abgewendet werden, wenn ein Organ präventiv dagegen vorgehen kann – ich darf als Beispiel auf die nationalsozialistische Machtergreifung verweisen. Im Grunde war in dem Moment, als der Reichspräsident den Führer einer erklärt verfassungsfeindlichen Partei mit der Regierungsbildung beauftragte und zum Reichskanzler ernannte, die Verfassungsbeseitigung im ersten Akt schon geschehen, der zweite Akt war dann die Zustimmung des Reichstags zum Ermächtigungsgesetz. Auch wenn wir in der Weimarer Verfassung einen Staatsgerichtshof gehabt hätten, der die Befugnis der Normenkontrolle, die Zuständigkeiten unseres Verfassungsgerichts gehabt hätte, hätte er an diesem Faktum gar nichts mehr ändern können. Auch bei einer Kontrolle im nachhinein ist in einem solchen Fall nur ein Organ als Hüter der Verfassung möglich, das die Befugnis hat, aktiv politisch zu handeln.

Nun ist die verfassungstheoretische Frage, ob in einer parlamentarischen Demokratie das Staatsoberhaupt in dieser Weise mit einer Befugnis, aktiv politisch zu handeln, ausgestattet werden kann. Die Begründung, die Herr Kimminich für seine negative Antwort unter anderem gegeben hat, dass die Trennung von Macht und Verantwortung nicht stattfinden dürfe, der ich im Ausgangspunkt zustimme, scheint mir aber die Folgerung nicht zu tragen, denn es ist doch nicht abzuweisen, dass auch das Staatsoberhaupt mit einer entsprechenden Verantwortung ausgestattet werden kann, auch im Grundgesetz etwa ist ja eine solche Verantwortung durch das Institut der Präsidentenanklage und durch die besondere Verpflichtung, die aus dem Amtseid hervorgeht, vorgesehen worden. Allerdings muss man fragen, ob bei der sehr mittelbaren Bestellung unseres Bundespräsidenten im Hinblick auf die demokratische Legitimation er wirklich in einem solchen Ernstfall die Autorität, die demokratische Autorität hat, um in dieser Weise tätig werden zu können, oder ob diese Autorität nicht durch das System der mittelbaren Bestellung über die Bundesversammlung auch selbst zu „mittelbar“ geworden ist. Man kann das aber nicht schon aus dem Begriff oder aus einer allgemeinen Vorstellung vom Staatsoberhaupt abweisen. Wir unterliegen dann der Gefahr, dass wir uns zu sehr von der konkreten Ausgestaltung der Stellung des Oberhauptes wegwenden. Geschichtlich ist ja das Staatsoberhaupt bisher immer zugleich auch beteiligtes Organ der Exekutive gewesen, zunächst sogar Inhaber der Exekutive und der Regierungsgewalt. Wenn wir nun, wie Herr Kimminich es wohl versucht hat, davon abstrahieren und fragen, was dann noch für das „reine“

Staatsoberhaupt übrig bleibt, dann ziehen wir uns, auch wenn wir die Frage verfassungstheoretisch stellen, zu sehr in das Allgemeine und in die Abstraktion zurück. Deshalb muss man auch bei der Beurteilung solcher Möglichkeiten davon ausgehen, dass konkret das Staatsoberhaupt doch immer in irgendeiner Weise mit der Exekutive verbunden ist. Die Frage stellt sich dann in der Richtung, woher die möglichen Gefährdungen, die für eine Verfassung entstehen können, überhaupt drohen. Drohen sie aus dem Parlament, von der Exekutive, von politischen Parteien oder von einer anderen Stelle? Je nachdem kann das Staatsoberhaupt entweder sehr wohl oder aber überhaupt nicht das richtige Organ sein, um den Gefährdungen entgegenzutreten.

*4. Zum Brief vom 19. 12. 1978: Leserbrief in der FAZ v. 14. 12. 1978, S. 20*

### **Kanzler-Irrtum<sup>1705</sup>**

Die in der F.A.Z. vom 5. Dezember<sup>1706</sup> wiedergegebenen Ausführungen des Bundeskanzlers auf dem Parteitag der Hamburger SPD enthalten in einem Punkt eine Fehlinformation. Von Carl Schmitt ist für die Weimarer Verfassung eine Durchbrechungslehre, mit der man die Verfassung legal aus den Angeln heben könnte, gerade nicht entwickelt worden. Vielmehr hat Carl Schmitt gegen die damals vorherrschende, vor allen von Gerhard Anschütz, dem maßgebenden Kommentator der Weimarer Verfassung, vertretene Auffassung von der unbegrenzten Möglichkeit legaler Verfassungsänderungen die Lehre vertreten, dass die legale Befugnis zu Verfassungsänderungen begrenzt sei und den Kerngehalt der Verfassung nicht beeinträchtigen dürfe. Gegenüber der

---

1705 [Titel vermutl. von der Redaktion gewählt]

1706 [Die Angst der einen und die Angst der anderen. Aus einer Rede des Bundeskanzlers zur Extremistenfrage vor dem Landesparteitag der Hamburger SPD, in: FAZ v. 5.12.1978, S. 10–11; zweiseitiger Auszug, in dem es u.a. heißt: „Wenn man Leute, die keine Demokraten sind, zu Professoren macht, dann muss man sich nicht wundern, dass sie handeln, wie damals Carl Schmitt, der als beamteter Hochschullehrer das Katheder nutzt, um seinen Studenten und den übrigen Juristen des Reiches klarzumachen, wie man ganz legal die Weimarer Reichsverfassung aushebeln könnte – Durchbrechungslehre! Es ist nicht so, als ob die Nichtdemokraten im Staatsdienst damals keine Rolle gespielt hätten beim Untergang der Weimarer Demokratie.“]

damals ebenfalls überwiegend anerkannten und in der Staatspraxis verfolgten These, dass im Rahmen möglicher Verfassungsänderungen auch Verfassungsdurchbrechungen zulässig seien, hat Carl Schmitt deutliche Vorbehalte geltend gemacht. (Verfassungslehre 1928, Seiten 102 ff., Seite 108; Legalität und Legitimität 1932, Seiten<sup>1707</sup> 148ff.)

Professor Dr. Ernst-Wolfgang Böckenförde, Freiburg

5. Zum Brief vom 29. Januar 1980: Artikel: „Politische Theologie – Begriff und Bedeutung“ (Fassung von 1981)<sup>1708</sup>

### Politische Theologie – Begriff und Bedeutung

Der Ausdruck „Politische Theologie“ ist gängig geworden. Nicht nur innerhalb der Theologie und Rechtswissenschaft und der politischen Philosophie wird von politischer Theologie gesprochen, auch in der geistig-politischen Auseinandersetzung der Zeit hat sie ihren Ort erhalten. Wirkmächtige religiös-politische Ideen- und Handlungsprogramme wie die „Theologie der Revolu-

---

1707 [Das Buch hat nur 98 S.; gemeint sind wohl S. 48ff, mit Ausführungen zum Anschütz-Kommentar.]

1708 Politische Theologie – Begriff und Bedeutung. Vollständiger Abdruck der Fassung in der NZZ Nr. 123 v. 30./31. Mai 1981, S. 69; der Artikel von 1981 ist etwa 3/8 kürzer als der Abdruck: Politische Theorie und politische Theologie. Bemerkungen zu ihrem gegenseitigen Verhältnis, in: Revue européenne des sciences sociales et Cahiers Vilfredo Pareto 19 (1981), Nr. 54/55, S. 233–243; auch in: Der Fürst dieser Welt. Carl Schmitt und die Folgen, hrsg. Jacob Taubes, Paderborn 1983, S. 16–25; Kirchlicher Auftrag und politisches Handeln. Analyse und Orientierungen, Freiburg 1989, S. 146–158); es fehlen hier im Artikel der erste Teil („Politische Theologie als Moment politischer Theorie“) mit Ausführungen zur „Einklammerung“ (Marx) und „Rückkehr“ (Weber) der „Gottesfrage“ sowie die abschließende Bezugnahme auf das „Beispiel“ von Johannes Paul II. Böckenfördes Brief v. 29. Januar 1980 an Schmitt legt allerdings nahe, dass die Begriffsbestimmung schon auf das aktuelle Beispiel hingeführt war. Schmitts Bemerkungen vom 8. Februar 1980 zu den „Homburger Thesen“ scheint Böckenförde mit seinen längeren Ausführungen zu Max Weber berücksichtigt haben. Der NZZ-Artikel dürfte also ein gekürzter Vorabdruck aus dem Beitrag für den Taubes-Sammelband und keine frühere Vorfassung sein. Im Briefwechsel ist er nicht weiter erwähnt.

tion“ und die „Theologie der Befreiung“, vor allem in Latein- und Südamerika verbreitet, verstehen sich als Erscheinungsform politischer Theologie. Und auf die unruhige junge Generation, die vielfach nicht kirchlich engagiert, gleichwohl aber nicht a-religiös ist, übt gerade die politische Theologie eine besondere Anziehungskraft aus.

Was aber meint politische Theologie? Handelt es sich um eine vorübergehende Modeerscheinung, Ausdruck eines plötzlich aufgekommenen Bedürfnisses nach religiös-theologischer Legitimation politischer Handlungsziele? Oder ist sie ein neuer Ausdruck der ungeachtet aller Säkularisation und Weltlichkeit der heutigen politischen Gemeinwesen nie aufhebbaren inneren Beziehung von Politik und Religion, die, nachdem sie eine Zeitlang aus dem geistigen Bewusstsein weithin verdrängt war, nun mit neuem Akzent wieder aktualisiert wird? Ist politische Theologie, so gesehen, unentrinnbar, solange Religion, genauer und bezogen auf unseren Kulturkreis: der christliche Glaube, eine lebendige, Denken und Handeln der Menschen prägende Kraft darstellt?

### **Bedeutungsgehalt des Begriffes**

Betrachtet man die gegenwärtige politische Theologie und die Auseinandersetzung um sie unter dieser Fragestellung, gilt es zunächst, sich über die verschiedenen Bedeutungsgehalte des Wortgebrauchs politische Theologie zu vergewissern. Der Ausdruck politische Theologie wird nämlich heutzutage nicht einheitlich, sondern in verschiedener sachlich-systematischer Bedeutung verwendet.

### **Juristische politische Theologie**

Als 1922 der Begriff „Politische Theologie“ durch die gleichnamige Schrift von Carl Schmitt in die wissenschaftliche Diskussion eingeführt wurde, stand im Mittelpunkt die Analyse der tragenden juristisch-politischen Begriffe des modernen Staatsdenkens. Politische Theologie bezeichnete hier den Vorgang der Uebertragung theologischer Begriffe auf den staatlich-juristischen Bereich. „Alle prägnanten Begriffe der modernen Staatslehre sind säkularisierte theologische Begriffe“, lautete die seither vielfach bestätigte Kernthese.

Einen solchen Vorgang der Begriffsübertragung sah Carl Schmitt exemplarisch in der Ausbildung des staatlichen Souveränitätsbegriffs und der Theorie der Volkssouveränität vollzogen. Hier wurden Attribute, die theologisch zur Kennzeichnung der Allmacht Gottes, seiner Schöpferkraft, des Ursprungs der Normen in ihm dienten (*potestas absoluta, creatio ex nihilo, norma normans, potestas constituens ...*), teils auf die Staatsgewalt und ihren Inhaber, teils auf das Volk als Träger politischer Herrschaftsgewalt übertragen. Diese wurden damit in den Besitz vordem nur dem Gott der christlichen Offenbarung zuerkannter Positionen und Eigenschaften gesetzt.

Politische Theologie in diesem Sinn meint eigentlich nicht theologische Aussagen, sondern eine Begriffssoziologie, und zwar eine Soziologie juristischer, genauer: staatsrechtlicher Begriffe. Diese werden ihrer beanspruchten autonomen Eigenständigkeit entkleidet und auf ihre soziologische Basis, die sich als Umbesetzung theologischer Positionen erweist, zurückgeführt. Bei dieser Form politischer Theologie spricht man daher richtigerweise von *juristischer* politischer Theologie.

### Institutionelle politische Theologie

Daneben wird unter politischer Theologie der Inbegriff der Aussagen eines Gottesglaubens über den Status, die Legitimation, die Aufgabe und allenfalls Struktur der politischen Ordnung verstanden, einschliesslich des Verhältnisses der politischen Ordnung zur Religion. Politische Theologie in dieser Bedeutung ist nicht allein, aber sehr nachhaltig im Bereich der christlichen Religion beziehungsweise ihrer Bekenntnisse verbreitet. Denn die christliche Religion beschränkt sich nicht auf Gottesverehrung in Form eines Kults, sie enthält darüber hinaus eine in nahezu alle Bereiche menschlichen Handelns ausgreifende Lebenslehre mit normativem Akzent sowie eine Interpretation der umgebenden Lebenswirklichkeit der Menschen („Welt“). Daraus ergeben sich Aussagen/Lehren, die die Ordnungen des politischen Zusammenlebens, deren Status (im Rahmen der theologischen Weltinterpretation), Aufgaben und Kompetenzbereich sowie Legitimation betreffen. Es gibt in der Geschichte der abendländischen Christenheit zahlreiche Ausformungen dieser Art Theologie. Angefangen von Augustinus' Reich-Gottes-Idee mit der Unterscheidung von *Civitas Dei* und *Civitas Terrana* über die Zwei-Schwerter-Lehre Papst Gelasi-

us' II., das hierokratische System Papst Innozenz' III., die Zwei-Reiche-Lehre Martin Luthers bis hin zu Thomas Hobbes' „Christian Commonwealth“ und Hegels politische Christologie. Aber auch die Staatslehre Papst Leos XIII., Karl Barths Thesen über Christengemeinde und Bürgergemeinde sowie die neue politische Theologie des Zweiten Vatikanischen Konzils gehören in diesen Zusammenhang. Immer geht es um (theologischen) Status, Legitimation und Aufgaben der politischen Ordnung und das Verhältnis von kirchlicher und politischer Gewalt beziehungsweise kirchlichen und politischen Instanzen. Politische Theologie in diesem Sinn ist ihrem sachlichen Gehalt nach *institutionelle* politische Theologie.

In einem weiter verengten Sinn ist dieser Begriff von politischer Theologie von Erik Peterson in seiner berühmt gewordenen, indirekt gegen Carl Schmitt gerichteten Schrift „Der Monotheismus als politisches Problem“ verwendet worden. Politische Theologie bezeichnet danach nur die theologische Rechtfertigung cäsaropapistischer oder sonstiger politischer Einherrschaft. Eine solche Rechtfertigung erklärte Peterson wegen des Trinitätsdogmas der christlichen Religion für christlich-theologisch unmöglich und baute darauf seine zu weit greifende These von der Erledigung aller politischen Theologie durch den trinitarischen Gottesbegriff der christlichen Offenbarung auf.

### **Appellative politische Theologie**

Politische Theologie meint schliesslich die Interpretation der christlichen Offenbarung im Hinblick auf das von ihr geforderte Engagement der Christen und der Kirche für die politisch-soziale Ordnung (und deren Veränderung) als Verwirklichung christlicher Existenz. Entstanden ist diese Form politischer Theologie zunächst aus einer polemischen Absetzung gegenüber einer lange Zeit vorherrschenden sogenannten privatistischen Theologie, für die die Realisierung christlicher Existenz primär in individueller Gotteserfahrung, individuellem Glaubensleben und individuell-persönlicher Vervollkommnung sich vollzieht. Demgegenüber werden die Anrufe und Impulse der christlichen Offenbarung für das soziale und politisch relevante Verhalten der Christen, das Engagement für Nächstenliebe, (soziale) Gerechtigkeit und Befreiung von Unterdrückung in den Vordergrund gestellt. Daraus wird, unter Anknüpfung an die Kritik der bestehenden gesellschaftlichen Zustände, mehr oder weni-

ger kategorisch die theologische Legitimation bestimmter politischer Initiativen beziehungsweise Aktionen abgeleitet.

Zur politischen Theologie in diesem Sinn gehören in Deutschland vornehmlich die Arbeiten von J. B. Metz und seiner Schule, ferner die schon erwähnte Theologie der Revolution und Theologie der Befreiung, wie sie in Latein- und Südamerika verbreitet und teilweise vom Weltkirchenrat in Genf aufgenommen worden ist. Es handelt sich nicht um eine Theologie der Politik und der politischen Ordnung, sondern um eine Begründung und Ausformung des glaubensmotivierten politisch-sozialen Engagements der Christen. Diese politische Theologie zielt unmittelbar auf Handlung und Aktion. In diesem Sinn ist sie eine (ethisch motivierte) *appellative* politische Theologie.

### Sachlich-systematische Zusammenhänge

Diese verschiedenen Bedeutungsgehalte politischer Theologie sind untereinander nicht beziehungslos, vielmehr bestehen zwischen ihnen sachlich-systematische Zusammenhänge.

#### 1.

Die juristische Theologie als Vorgang der Begriffsübertragung von der theologischen in die staatsrechtlich-politische Sphäre kann von den Fragestellungen und Aussagen der institutionellen politischen Theologie her kritisiert und auch disqualifiziert werden. Denn die Begriffsübertragung, die die juristische politische Theologie praktiziert, ist nicht nur eine Uebernahme von Begriffen, sondern darin zugleich eine Uebernahme von Positionen. Diese Positionsübernahme, wie sie in der Ausbildung der Begriffe Souveränität, majestas, Omnipotenz der Staatsgewalt, *pouvoir constituant* und ähnliches stattfanden, lassen sich theologisch – im Sinne institutioneller politischer Theologie – durchaus als prometheischer Vorgang (dis-)qualifizieren, als Abfall vom Glauben dadurch, dass die Menschen sich selbst (Volkssouveränität) und ihren Gebilden göttliche Attribute zuerkennen und sich damit der Herrschaft Gottes entziehen.

2.

Zwischen institutioneller und appellativer politischer Theologie besteht ein Verhältnis wechselseitiger Einwirkung und Verwandtschaft. Die Aussagen der institutionellen politischen Theologie über Status, Legitimation, Aufgabe und eventuell Struktur der politischen Ordnung motivieren und bestimmen auch Art und Inhalt des politischen Verhaltens und Engagements der Gläubigen. Als Beispiel dafür sei nur auf die Zwei-Reiche-Lehre Luthers sowie seinen theologischen Begriff der weltlichen Obrigkeit und deren Auswirkungen auf das politische Verhalten und die Gehorsamsbereitschaft evangelischer Christen verwiesen. Entsprechendes lässt sich für die Staatslehre Papst Leos XIII. und das politische Verhalten vieler katholischer Christen dartun. Auf der anderen Seite haben die theologischen Aussagen über das in der christlichen Heilsbotschaft angelegte, von ihr geforderte politisch-soziale Engagement der Gläubigen notwendigerweise Auswirkungen auf den Status, die Legitimation, die zuerkannten Aufgaben und eventuell auch die Struktur der politischen Ordnung. Denn diese wird von den darin aufgestellten Handlungszielen und –impulsen in ihrem Status mitdefiniert, in eine bestimmte Zweckbeziehung, Aufgabenbegrenzung und anderes mehr hineingestellt. Das gleiche Sachproblem, nämlich das (theologisch motivierte und bestimmte) Verhalten der Christen und der Kirche zu und in den politischen Ordnungen, wird in der institutionellen politischen Theologie institutionell vermittelt, in der appellativen politischen Theologie unmittelbar handlungsorientiert in Blick genommen. Es ist daher folgerichtig, dass in einer Zeit, in der politisches und soziales Leben vorwiegend in Institutionen sich ausdrückte und seine Ordnung fand – und das gilt bis weit ins 19. Jahrhundert hinein –, die institutionelle politische Theologie im Vordergrund stand, während im heutigen demokratischen Zeitalter, wo das politische und soziale Leben nach einem weitgehenden Abbau vermittelnder Institutionen stark durch Aktion und Bewegung geprägt ist, die appellative politische Theologie zunehmend das Feld besetzt.

## 3.

Die institutionelle politische Theologie steht in einer hermeneutisch-theologischen Tradition, die bis auf die antike Polisreligion und –theologie zurückreicht, deren Formelemente lange Zeit in ihr wirksam waren. Sie ist aber in ihrem Kern genuine Interpretation der göttlichen Offenbarung, wird immer darauf zurückgewiesen und muss sich stets daraus begründen. Mit der appellativen politischen Theologie ist ihr der theologische Ausgangspunkt gemeinsam: beide haben darin den gemeinsamen Nenner, dass sie *theologisch* orientierte Formen politischer Theologie sind. Dieser theologische Ausgangspunkt lässt es auch als unmöglich erscheinen, dass diese Form politischer Theologie je aufhören oder „erledigt“ werden kann, solange es Theologie gibt und die christliche Offenbarung eine solche ist (und als solche verstanden wird), deren Inhalt auch das weltorientierte Verhalten der Christen mit umfasst.

### Die Unentrinnbarkeit politischer Theologie

Gleichwohl kann die Frage gestellt werden – und darauf zielt ein Teil der gegenwärtigen Diskussion um die politische Theologie –, ob der richtige Inhalt politischer Theologie nicht von solcher Art ist beziehungsweise sein müsste, dass sich eine genaue Abgrenzung der Bereiche Religion – Politik, geistlich – weltlich, Kirche – Staat vornehmen lässt. Der Versuch einer solchen Abgrenzung ist seit den geistigen Auseinandersetzungen des Investiturstreits immer wieder gemacht worden. Die wechselnden Ergebnisse waren beeinflusst vom Standort der beteiligten Personen und Institutionen, insbesondere von der Interpretationsmacht, die die Kirche(n) und ihre Theologie auf der einen, die Träger der politischen Ordnung und ihrer legislativen und später vernunftrechtlichen Theoretiker auf der anderen Seite erfolgreich zu behaupten und zu verteidigen wussten. In diesen Auseinandersetzungen ging es weniger um abstrakte Begriffe als um die Kompetenzbereiche von Instanzen und Institutionen, die für sich die Interpretation dessen, was geistlich (kirchlich) und was weltlich (politisch) ist, in Anspruch nahmen. Der Anschein – oder die Hoffnung –, dass im Zeichen des modernen Verfassungsstaats, der Religionsfreiheit gewährt, und der heutigen Kirchen, die diese Religionsfreiheit anerkennen und in Anspruch nehmen, die alte Spannung ihre Auflösung findet und ein

unproblematisches Nebeneinander von Religion und Politik ermöglicht wird, trägt. Zwar ist es gelungen, nach der einen und anderen Seite gewisse Bereiche aus einem möglichen Konflikt- und Spannungsfeld auszugliedern, wie etwa kirchlichen Kultus und kirchliche Aemtervergabe oder die Fälle „rein weltlicher“ staatlicher Gesetze. Aber es bleibt der weite Bereich der „res mixtae“, die unaufhebbar einen geistlichen und weltlichen Aspekt zugleich haben. Auch ein moderner liberaler Verfassungsstaat, für den geistliche Zwecke ausserhalb seines Befugnisbereiches liegen, wird für sich die Kompetenz beanspruchen, zu bestimmen, wo die politische Sphäre, die seiner Befugnis unterliegt, beginnt und wie weit sie reicht. Und eine Kirche, die ihre Selbstgewissheit nicht verloren hat, wird (in Wahrnehmung der Religionsfreiheit) ihre Lehre und Theologie auch dort zur Geltung bringen, wo diese aus sich heraus den politischen Bereich berührt oder in ihn eingreift. So ist auch im liberalen Verfassungsstaat und bei kirchlich wie staatlich, religiös wie politisch anerkannter und eingehaltener Religionsfreiheit eine gegenständliche Bereichsabgrenzung zwischen Religion und Politik – und damit deren problemloses Nebeneinander – nicht zu erwarten.

Warum? Der Grund ist einfach, aber er bedarf wegen der offenbaren Schwierigkeit, ihn zu akzeptieren und zu begreifen, immer wieder der Hervorhebung: Das Politische ist kein abgrenzbarer Gegenstandsbereich, der neben oder unterhalb des religiösen Bereichs steht, es stellt vielmehr ein Beziehungsfeld dar, das durch einen bestimmten Intensitätsgrad der Assoziation oder Dissoziation gekennzeichnet ist, der sein „Material“ aus allen Sach- und Lebensbereichen beziehen kann (Carl Schmitt). Auch die Religion, genauer: Glaubensinhalte, religiöse Grundeinstellungen, religiös-theologische Lehren und Verhaltensangebote können immer wieder, je nach der gegebenen Situation, in das Beziehungs- und Spannungsfeld des Politischen geraten. Religion und Theologie können dem nicht entgehen wollen, indem sie sich auf „rein“ religiös-theologische Aussagen und Lehren beschränken: das wäre nichts anderes als der Uebergang zu einer verkürzten, politisch angepassten Religion beziehungsweise Theologie. Gerade indem sie sich unverkürzt, allein ihrem eigenen Auftrag und Inhalt verpflichtet, zur Geltung bringen, lösen sie politische Wirkungen (und eventuell Veränderungen) im Zusammenleben der Menschen aus, treten damit aber auch in das politische Spannungs- und Beziehungsfeld ein. Der (auch) politische Charakter politischer Theologie ist somit unentrinnbar.

6. Aus: *Carl Schmitt in der Diskussion (Vortrag von 1997)*<sup>1709</sup>

[...] Der Umfang der Diskussion, die über und mit Carl Schmitt geführt wird, ist erstaunlich. Nicht nur, dass Carl Schmitt unbefangen zustimmend oder kritisch zitiert werden kann und wird – es ist kaum länger als eine Dekade her, dass eine nicht kritisch-abwertende Anführung von Carl Schmitt den Autor weithin einem Rechtfertigungsdruck aussetzte und leicht den Verdacht begründete, dass er – offen oder verdeckt – ein „Schmittianer“ und deshalb zur Abwehr von Gefahren für die Demokratie besonders zu beobachten sei. Auch Aufsätze und insbesondere Monographien zu Carl Schmitt nehmen in einer Weise zu, die man noch vor 10 Jahren, kurz nach dem Tode Carl Schmitts, nicht für möglich gehalten hätte, nicht zu reden von den steten Neuauflagen vieler seiner Schriften und den zahlreichen Übersetzungen. [...] Welches aber sind die thematischen Linien der so intensiv gewordenen Diskussion mit und über Carl Schmitt? Lassen sich solche Linien ausmachen?

Helmut Quaritsch hat vor Jahren anhand der Aufsatzsammlung „Positionen und Begriffe“ von Carl Schmitt dessen Positionen und Begriffe näher zu bestimmen gesucht.<sup>1710</sup> Dabei hat er als entscheidende Prägungen Carl Schmitts, die entsprechenden Niederschlag in seinen Schriften gefunden haben, neben dem Katholiken den Nationalisten, den Etatisten und – für die Jahre 1933 bis 36 – den Konvertiten herausgestellt. Ich möchte daran – fragend und auch infrage stellend – ein Stück entlang gehen.

a) Carl Schmitt als „Nationalist“ – die seither geführte Diskussion kommt darauf – mit Ausnahme vielleicht von Günter Maschke – kaum zurück. Carl Schmitt stellt für sie kein herausforderndes, zu näherer Erörterung reizendes Thema dar. Mir scheint, sie tut recht daran. Gewiss hat Carl Schmitt vor und während der Weimarer Zeit national gedacht, wie die meisten Deutschen damals national dachten; seine entschiedene Gegnerschaft gegen den Vertrag von Versailles, die daraus herrührende Kritik am Völkerbund und den

---

1709 Ernst-Wolfgang Böckenförde, Carl Schmitt in der Diskussion, in: Martina Wittkopp-Beine (Hg.), Carl Schmitt in der Diskussion. Beiträge zur Plettenberger Stadtgeschichte Bd. 4, Plettenberg 2006, S. 59–67; der vorliegende Text wurde um den halben Umfang gekürzt: um einleitende Bemerkungen zur Gedächtnispflege in der Stadt Plettenberg, statistische Hinweise auf die publizistische Präsenz Schmitts sowie zur positiven Versachlichung der Debatte im Umgang mit einem „Klassiker“.

1710 Helmut Quaritsch, Positionen und Begriffe Carl Schmitts, 2. erw. Aufl. Berlin 1995

Rheinlanden als Objekt internationaler Politik sind bekannt und in etlichen seiner Schriften dokumentiert. Aber das bedeutet nicht, dass die Nation und die Zugehörigkeit zu ihr für ihn eine die menschliche Existenz in ihrem Kern prägende Größe darstellte, sozusagen etwas säkular Heiliges, das den Gang der Geschichte bestimmt und von dem aus politisches Geschehen und menschliche Existenz ihre Sinndeutung erfahren. Was heute nationalistisch klingen mag, muss in den Kontext und das geistige Klima der Zeit gestellt werden; beide waren definiert durch die entschiedene Feindschaft aller relevanten politischen und gesellschaftlichen Kräfte gegen den Vertrag von Versailles. Ein Zitat mag das verdeutlichen:

„Man hat das deutsche Volk ausgehungert und zu Boden geworfen. Von dem Zusammengebrochenen (Volke) hat man ein Schuldbekennnis erpresst, ihm Bedingungen auferlegt, die seine nationale und staatliche Existenz vernichten, seine Wirtschaft zerstören, Millionen einem langsamen Tode preisgeben, den Rest in unerträglicher Knechtschaft und Sklaverei halten. In der europäischen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit gibt es kein Dokument, das so allen menschlichen, allen christlichen Grundsätzen Hohn spricht wie das Diktat von Versailles.“

Wer könnte dies wann gesagt oder geschrieben haben? Könnte er – aus heutiger Sicht – in das politische Spektrum anders eingeordnet werden denn als Angehöriger der Rechten, ja der extremen Rechten? Das Zitat entstammt der Eröffnungsrede, die Konrad Adenauer als Präsident des Münchener Katholikentages 1922 gehalten hat.<sup>1711</sup>

b) Carl Schmitt – der Etatist, dieses Thema erregt zunehmend Interesse. Warum, in welcher Weise, mit welchem Ziel begründete, unterstützte, legitimierte, verteidigte Carl Schmitt den Staat als politische Ordnungsform, und wie lange tat er es? Was macht für ihn den Begriff des Staates aus, seine Grundlage und Voraussetzung und was bestimmt seinen Ort im politischen Beziehungsfeld? Warum bricht die Verteidigung des Staates, der geistig-politische Kampf für ihn schließlich ab, mündet in die Einsicht und die mit dem Pathos der End-

---

1711 Dokumentiert in: E. R. Huber / W. Huber (Hg.), *Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert*, Bd. 4: *Staat und Kirche in der Zeit der Weimarer Republik*, Berlin 1988, S. 389f

gültigkeit vorgetragene Feststellung: „Die Epoche der Staatlichkeit geht jetzt zu Ende. Darüber ist kein Wort mehr zu verlieren.“<sup>1712</sup>

Immer wieder werden diese Fragen – von unterschiedlichen Ausgangspunkten her – gestellt, erörtert und in der Analyse und Reflexion der einschlägigen Schriften zu beantworten gesucht. Natürlich sind die Antworten und Ergebnisse nicht einheitlich. Aber es zeigt sich, wie weit die hierauf bezogene Auseinandersetzung mit dem Werk Carl Schmitts geeignet ist, eine ganze Epoche des Nachdenkens über politische Einheitsbildung und Einheitsbewahrung in den Griff zu bekommen. Nicht wenige Autoren verstehen das staats- und verfassungstheoretische Werk Carl Schmitts als fundamentale Kritik der geistigen und politischen Grundlagen des wesentlichen Liberalismus, durch den die Grundlagen politischer Einheit und Einheitsbildung im Staat und durch den Staat aufgelöst würden. Auf der anderen Seite stellt sich heraus, dass und wie sehr Carl Schmitts Eintreten für den Staat sich auf den Staat als eigenständige politische Ordnungsmacht mit eigener Autorität bezieht, nicht auf den Staat als ein Stück Selbstorganisation der Gesellschaft, und dass die Möglichkeit und Wirklichkeit eines solchen Staates für ihn gebunden ist an eine Verbindung von Herrschaft und Transzendenz. Ohne eine solche wird der Staat nur eine Form von Macht und Willen zur Macht, eine Hohlform, unfähig, politische Einheit jenseits bloßer Machtzusammenbildung zu bilden. Spricht sich darin, wie mit Recht gefragt worden ist, eine „Unhintergebarkeit“ der politisch-theologischen Perspektive im Staats- und Verfassungsdenken aus?

Dies könnte auch den Weg weisen, warum Carl Schmitt bald nach 1933, verstärkt nach 1945 so unvermittelt – auch für seine Schüler wohl überraschend – das Ende der Epoche der Staatlichkeit diagnostiziert hat. War nicht in den Kämpfen und Auseinandersetzungen während und insbesondere zu Ende der Weimarer Republik manifest geworden, dass der Staat, nicht nur der Weimarer Staat, sondern die demokratischen Staaten Europas überhaupt, zur Idee-Repräsentation nicht länger fähig waren und sind, auch jeder Mythos des Staates zusammengebrochen war, und all dieses, zumal in der geistigen Situation nach 1945, nicht wieder eingeholt, sozusagen restauriert werden konnte und kann?

c) Carl Schmitt als „Konvertit“ – dies betrifft die Zeit und die Publikationen von 1933 bis 1936/37. Aber diese Kennzeichnung in dem so eindrucksvollen Essay von Quaritsch ist für mich ein Fehlgriff. Carl Schmitt hätte ihm

---

1712 Carl Schmitt, *Der Begriff des Politischen*, 3. Aufl. Berlin 1963, S. 10

geschrieben: Lieber Helmut Quaritsch, wie kommen Sie dazu, mich als Konvertiten zum Nationalsozialismus zu bezeichnen? Wissen Sie nicht, wie sehr ich stets gegen Konversionen eingestellt war und bin, auch gegenüber Konversionen zur katholischen Kirche, und kennen Sie nicht *ex captivitate salus*? Ist es so schwer, diesen Text zu entschlüsseln? Gewiss kennt er ihn, aber womöglich war es der Versuch, durch einen neuen Begriff dem verbreiteten Klischee vom Opportunisten oder machtbeffissenen Anpasser etwas entgegenzusetzen. Wie immer, Konvertit meint einen Wechsel des Glaubens oder der Überzeugung von innen her, und darauf aus den literarischen und publizistischen Äußerungen dieser Jahre rückzuschließen, geht sicher fehl. Auch verträgt es sich nicht mit der Kennzeichnung Carl Schmitts als Katholik. Wer zum Nationalsozialismus wirklich konvertierte, musste sein Katholischsein aufgeben, ihm abschwören. Das wird für Carl Schmitt – auch für die Jahre 1933–36 – niemand behaupten.

Was aber dann? Vielleicht lässt sich die Position, die Carl Schmitt in dieser Zeit einnahm, am ehesten als die des Mitspielers charakterisieren, des Mitspielers mit Engagement. Das knüpft an den belegbaren Tatbestand an, lässt indes den Antrieb, die Motivation, die zum Mitspielen führte, offen und ebenso das dabei verfolgte Ziel.

d) Diese Diskussion der letzten Jahre bleibt dabei freilich nicht stehen. Sie fragt und sucht auch nach dem tragenden Grund, dem roten Faden, der das wissenschaftliche Werk Carl Schmitts in seinen so unterschiedlichen Positionnahmen und sein publizistisches Wirken irgendwie zusammenhält und plausibel zu erklären vermag. Manchen wird das als ein vergebliches Bemühen erscheinen, aber der Versuch dazu wird gemacht, und zwar seit dem Erscheinen des „Glossarium“ verstärkt. In diesen Zusammenhang gehört die Diskussion um Carl Schmitt als „politischen Theologen“. Sie hat in den letzten Jahren viel Aufsehen erregt, auch gelegentlich Verwirrung hervorgerufen. Um solcher Verwirrung nicht anheim zu fallen, muss man unterscheiden: Politische Theologie betrifft einmal die Übertragung theologischer Begriffe in staatsrechtliche Begriffe und die damit verbundenen Umbesetzungen; sie betrifft zum anderen theologische Lehren und Überzeugungen, die die Beurteilung politischer Ordnungsformen sowie des politisch-geschichtlichen Geschehens allgemein und in seinen konkreten Erscheinungsformen zum Gegenstand haben und auf bestimmte Verhaltensweisen, ein bestimmtes Handeln gegenüber solchen Formen und Erscheinungen abzielen. In diesem zweiten Sinn hat wohl Hein-

rich Meier als erster – noch vor Bekanntwerden des Glossarium – in Schmitt sehr entschieden einen politischen Theologen gesehen.<sup>1713</sup>

Damit ist gesagt, dass die letzten Antriebe zu seinem Wirken und seinem wissenschaftlichen Werk, gerade auch in den wechselnden Positionsnahmen, aus seinem Glauben, aus einer theologischen Welt-, Daseins- und Geschichtsdeutung stammen, die für ihn – sich durchhaltend – existentielle Bedeutung hatte. Das wurde und wird nun zum Teil dahin missverstanden, als ob Carl Schmitt zum Theologen stilisiert und sein vielfach verzweigtes Oeuvre lediglich als Ausfluss und Mittel, theologische Positionen und Aussagen zu entfalten, erklärt werden solle und so Carl Schmitt den Juristen, den Staats- und Völkerrechtlern und auch den Politiktheoretikern streitig gemacht werde. Doch darum geht es nicht. Macht man sich die Deutung Heinrich Meiers,<sup>1714</sup> die inzwischen vermehrt vorgetragen wird, zu eignen – und es sprechen nach meiner Auffassung, auch aus vielen persönlichen Gesprächen mit Schmitt, gute Gründe dafür, sie sich zu eignen zu machen –, so bedeutet das nicht mehr, als dass zwei Schichten und Ebenen der Argumentation und Reflexion im Werk Carl Schmitts offen gelegt werden, die freilich an bestimmten Punkten miteinander verknüpft sind. Carl Schmitt bewegt sich danach in seinem Werk einerseits auf dem Boden profaner Wissenschaften, argumentiert und analysiert mit deren Mitteln und in ihrem Erkenntnishorizont; andererseits empfängt er Antriebe, warum er gewisse Themen und in welcher Form er sie aufgreift und welche – kritische oder unterstützende – Position er dabei bezieht, aus glaubensmäßig-theologischen Überzeugungen und Deutungen, in denen er verwurzelt ist, und sich darauf gründenden Entscheidungen zum Handeln. Dies aber bleibt im Wesentlichen verhüllt, wird auf dem Aktionsfeld profaner Wissenschaftlichkeit gar nicht oder nur esoterisch-verschlüsselt mitgeteilt, wie sollte es in einer aufgeklärt-säkularistischen Gesellschaft auch verstanden werden. Nicht entschieden ist damit freilich, wie weit es sich bei diesen glaubensmäßig-theologischen Überzeugungen und Deutungen um genuin katholische, um solche im katholisch-kirchlichen Rahmen oder sol-

---

1713 Heinrich Meier, Carl Schmitt, Leo Strauss und „Der Begriff des Politischen“. Zu einem Dialog unter Abwesenden, Stuttgart 1988, S. 81ff.

1714 Inzwischen weiter entfaltet in Heinrich Meier, Die Lehre Carl Schmitts, Stuttgart 1994

che eher persönlicher Art handelt.<sup>1715</sup> Auch schützen sie nicht aus sich vor Irrtum und Fehlverhalten.

So führt diese Diskussion, wie sich zeigt, vom Werk wieder auf die Person zurück, aber nun in ganz anderer Absicht, als im Zeichen der Vergangenheitsbewältigung. Diese Diskussion ist nach wie vor im Fluss. Aber es scheint – dies ist meine persönliche Meinung –, dass sie mit der Chiffre vom „politischen Theologen“ den Schlüssel in der Hand hält, um Carl Schmitt und seinem Werk auf die Spur und auf einen sich durchhaltenden tragenden Grund zu kommen. Theologisch formuliert, könnte dieser das Entstehen für die göttliche Wahrheit im Kampf mit den Kräften des Antichrist und seinem Reich sein, säkular formuliert vielleicht die Feindschaft zum westlichen Liberalismus samt seiner geistigen und politischen Grundlagen. Wäre dieser säkulare Feind dann Carl Schmitts eigene Frage als Gestalt?

#### 7. *Lexikonlemma: Carl Schmitt (2000)*<sup>1716</sup>

Schmitt, Carl, Jurist u. pol. Theoretiker. \* 11. 7. 1888 Plettenberg (Westfalen), † 10. 4. 1985 ebd.; 1921 Prof. des öff. Rechts in Greifswald, 1922 in Bonn, 1928 in Berlin, 1933 in Köln, 1933–1945 in Berlin; 1945–1947 inhaftiert, danach in Plettenberg mit breiter Wirksamkeit durch Korrespondenz u. persönl. Kontakte. Seit 1910/12 zunehmend beachtete Publikationen, über die Rechts-Wiss. hinaus auch Kulturkritik, Staatslehre, polit. Theorie u. politische Theologie. In seiner Jugend geprägt v. den Erfahrungen des kath. Volksteils in der Kulturkampf-Zeit, war Schmitt stark im kath. Traditionalismus des 19. Jh. verwurzelt, mit krit. Grundhaltung z. modernen Welt, insbes. z. polit. u. weltanschaul. Liberalismus. Während der Weimarer Republik vermöge seiner scharfsichtigen krit. Analyse u. systemat. Verarbeitung der gegebenen Verfassungslage alsbald ein führender Staatsrechtslehrer; nahm teil an der politisch-theoret. Diskussion innerhalb des dt. Katholizismus u. suchte 1930–32 das auf die Autorität des Reichspräsidenten gegründete Präsidialregime zu stützen. 1933–36 Engagement für theoret. Legitimation u. publizist. Begleitung des national-

---

1715 Siehe dazu Bernd Wacker (Hg.), *Die eigentlich katholische Verschärfung. Konfession, Theologie und Politik im Werk Carl Schmitts*, München 1994

1716 In: *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. IX, Freiburg 2000, Sp. 183–184; die Literaturangaben zu Schmitts Schriften und zur Literatur wurden gestrichen.

sozialist. Regimes u. seiner Maßnahmen; Ende 1936 seiner polit. Funktionen entkleidet, wandte er sich stärker völkerrechtl., staatstheoret. u. staatsrechtsgeschichtl. Themen zu, nach 1945 auch erneut der polit. Theologie.

Im stark diskutierten wiss. Werk lassen sich fünf Hauptpunkte ausmachen, an die auch die krit. Auseinandersetzung anknüpft: 1. Kritik des parlamentar. Systems sowie der Demokratie u. des bürgerl. Rechtsstaats auf der Grdl. eines Konzepts des Staates als einer eigenständigen polit. Ordnungsmacht mit letztlich durch Idee-Repräsentation (Zshg. Herrschaft – Transzendenz) legitimierter Autorität; 2. (kriterolog.) Definition des Politischen durch das Freund-Feind-Verhältnis, nach der das Politische nicht sachlich-gegenständlich, sondern durch einen (sich potentiell z. Freund-Feind-Verhältnis aufsteigernden) Intensitätsgrad der Assoziation od. Dissoziation zw. Menschengruppen bestimmt ist, der seinen Anknüpfungspunkt in jedem Sachgebiet od. Lebensbereich finden kann; 3. zeitweise bewusstes Eintreten für das nationalsozialist. Regime sowie ein eher emphat., auch nach 1945 fortbestehender Antijudaismus; 4. Gründung des Rechts in sinnhaften Lebensordnungen u. ordnungsstiftenden Entscheidungen; 5. Stellungnahme z. polit. Theol. u. seine (Selbst-)interpretation als „politischer Theologe“, der die Antriebe zu seinem Wirken u. seinen wiss. Positionsnahmen aus einer theol. Welt-, Daseins- u. Gesch.-Deutung empfing. Die Publikationen über u. die Auseinandersetzungen mit seiner Person u. seinem Werk reißen nicht ab, ein einheitl. Gesamtbild od. übereinstimmende Urteile zeichnen sich nicht ab.

8. *Aus der Rezension: Briefwechsel Forsthoff / Schmitt [aus: AöR 133 (2008), S. 261–266]*<sup>1717</sup>

Die Veröffentlichung von Briefen von und an Carl Schmitt hat Konjunktur; sie reißt nicht ab, sondern nimmt eher zu. Es begann mit dem Briefwechsel Armin Mohler – Carl Schmitt 1995, eine Selbstedition Mohlers, es folgten – ebenfalls 1995 – die Briefe von Franz Blei und dem Oratorianerpater Werner Becker, einem Promotionsschüler Schmitts; sodann der Briefwechsel mit Ernst Jünger (1999) und mit Alvaro d’Ors, einem spanischen Schüler und Freund

---

1717 Etwa um den halben Umfang gekürzt. Herausgelassen wurden bibliographische Nachweise, Bemerkungen zur Edition sowie vor allem zu Forsthoffs Werk und Wirken.

(2004). Im letzten Jahr [2007] folgten die Briefwechsel mit Gretha Jünger, der ersten Frau von Ernst Jünger, mit dem Philosophen Hans Blumenberg und mit Carl Schmitts Verleger Ludwig Feuchtwanger. Daneben gibt es Teilpublikationen von Briefen von und an Carl Schmitt in den von Piet Tommissen herausgegebenen Schmittiana-Bänden. Diese Publikationen sind primär auf die Person und das geistige Profil Carl Schmitts bezogen, wie sie sich in seinen Beziehungen, Kontakten und der Kommunikation außerhalb der Jurisprudenz darstellen.

Die hier vorliegende Edition bringt demgegenüber eine Neuheit. Nicht Carl Schmitt steht im Mittelpunkt und ist Gegenstand des editorischen Interesses, sondern Ernst Forsthoff, sein als Jurist wohl bedeutendster und zugleich eigenständigster Schüler.<sup>1718</sup> Carl Schmitt tritt zwar auch hervor, als Brief- und Diskussionspartner, aber weniger sein als das persönliche und wissenschaftliche Profil von Ernst Forsthoff wird durch den Band dokumentiert. So ergeben sich zugleich wichtige Hinweise zur Entwicklung und den Positionsunterschieden der deutschen Staatsrechtslehre, vor allem in der Zeit nach 1945.

[...]

Was der Band inhaltlich bietet, ist in mehrfacher Hinsicht von Interesse und ertragreich. Zunächst gibt er Aufschlüsse über das persönliche Verhältnis Ernst Forsthoffs zu Carl Schmitt. Dieses zeigt sich in der Kontinuität des Briefwechsels als fortbestehendes Schüler-Lehrer-Verhältnis, getragen von hoher Anerkennung und persönlicher Wertschätzung, aber ohne dass es sich – nach Anreden, Art und Duktus der Briefe zu urteilen – von Seiten Forsthoffs zu einem echten Freundschaftsverhältnis entwickelte, auch wenn Carl Schmitt in späten Briefen seinerseits seine enge Freundschaft betont. Auffällig und erklärungsbedürftig ist die Unterbrechung dieses Briefwechsels über 14 Jahre, nämlich von Oktober 1933 bis Juli 1948; für diese Zeit finden sich nur zwei förmliche Gratulationsschreiben Carl Schmitts und ein Beileidsschreiben zum Tod von Forsthoffs Vater 1942. Jeder geistige Austausch über Fachfragen und Zeitverhältnisse ist eingestellt. Man würde hierzu aus der Einleitung gern mehr erfahren als die karge Mitteilung, dass Forsthoffs Fürsprache für den Romanisten (und Halbjuden) Albert Ehrhardt den „Bruch mit Carl Schmitt auslöste“ (S.9). Es war

---

1718 [Alternativ wäre etwa an Ernst Rudolf Huber zu denken. Dazu vgl. Böckenförde, Ernst Rudolf Huber zum 70. Geburtstag, in: AöR 98 (1973), S. 255–259; Hubers – von Ewald Grothe 2014 publizierten – bedeutenden Briefwechsel mit Schmitt hat Böckenförde leider nicht rezensiert.]

wohl, wie immer Forsthoff den Umstand im Zusammenhang mit seinem Entnazifizierungsverfahren beschrieben haben mag, weniger ein Bruch, der später erst wieder hätte gekittet werden müssen, als vielmehr eine Art persönlicher Distanznahme angesichts der antijüdischen Haltung und Aktivitäten Carl Schmitts seit 1933. Denn fachliche Beziehung und Interesse bestanden fort. Forsthoff veröffentlichte 1941 eine ausführliche, sich voll auf die Schrift einlassende, grundsätzlich angelegte Besprechung von Carl Schmitts Leviathan-Buch<sup>1719</sup> (gerade sie hätte in der Auswahlbibliographie nicht fehlen dürfen). Die Wiederaufnahme der Korrespondenz (zu Schmitts 60. Geburtstag) erklärt sich, wenn ich meinen Erinnerungen an Abendgespräche in Ebrach trauen darf, aus Forsthoffs Bereitschaft, dem nun nahezu überall Ausgeschlossenen beizustehen und ihn vor Isolierung zu bewahren. Die Korrespondenz zeigt ebenso Warmherzigkeit, wie hin und wieder fürsorgliche Elemente, was sich neben anderem auch in den kontinuierlichen Einladungen an Carl Schmitt zu den Ebracher Ferienseminaren und Ermunterungen, daran doch teilzunehmen, niederschlägt. Insgesamt entwickelt sich ein reger geistiger Austausch, auch über das Fachliche hinaus, nicht selten verbunden mit verhalten skeptischer Beurteilung der Zeitläufe. Der Antijudaismus Carl Schmitts und Fragen zur NS-Zeit werden konsequent ausgespart.

Des Weiteren ergibt sich, und dies ist neben den Briefen vor allem der Einleitung mit ihren detaillierten und exakt belegten Angaben zu verdanken, ein deutlich konturiertes Bild von Forsthoffs Persönlichkeit, seinen Charakterzügen, seiner menschlichen wie politischen Grundeinstellung. Dieses Bild wird geprägt von Gradlinigkeit und Aufrichtigkeit, dem Stehen zu politischen Irrtümern und Fehlern der Jahre 1933ff. und zur Verantwortung dafür, weshalb es für ihn insoweit einer „Bewältigung“ (anders die Einleitung S. 11) gar nicht bedurfte, von gelebter Humanität auch über politische Gegensätze hinweg, einer eher national-konservativen politischen Grundhaltung und schließlich der Verwurzelung im evangelisch-lutherischen christlichen Glauben. [...] Den Staat als übergreifende handlungsmächtige Ordnungsgestalt sehen Carl Schmitt wie Ernst Forsthoff in Auflösung begriffen. Carl Schmitts Wort vom Ende des Zeitalters der Staatlichkeit, über das kein Wort mehr zu verlieren sei (1963), ist bekannt. Forsthoffs Skepsis durchzieht, sich steigernd, die gesam-

---

1719 Zeitschrift für deutsche Kulturphilosophie. Neue Folge des Logos Bd. 7 (1941), S. 206–214

te Korrespondenz, sie gewinnt ihre konkrete Gestalt bei den Mitteilungen über die Arbeit an seinem späten Werk „Der Staat der Industriegesellschaft“, bei dessen Formulierung er, wie er schreibt, keinerlei Rücksicht mehr zu nehmen braucht und nimmt. Die Bundesrepublik ist für ihn kein Staat im hergebrachten Sinne mehr, der Staat bringt generell kein „konkret Allgemeines“ mehr zum Ausdruck, er existiert nur als Funktionsweise der Industriegesellschaft. Solche Staatsresignation hat bei beiden, wenn ich recht sehe, einen gemeinsamen Grund. Forsthoff wie Schmitt halten eine transfunktionale, letztlich metaphysische Begründung staatlicher Ordnung, die dem Staat eine eigenständige Autorität und Handlungsmacht verleiht, eben das Handeln als höherer (nicht nur neutraler) Dritter, für vergangen und nicht mehr möglich. Was dann bleibt, reduziert sich auf die funktionale Selbstorganisation der Gesellschaft mit allen Problemen, die darin beschlossen sind.

9. *Aus der Rezension: Staatsrecht der Bonner Republik [aus: Rechtsgeschichte 6 (2005), S. 220–225]*<sup>1720</sup>

Eine historische Darstellung erhält ihr Profil durch die Fragestellung, von der sie ausgeht, und durch den methodischen Ansatz, den sie verfolgt. Beides verdient hier besondere Beachtung. Die Fragestellung des Verfassers ist darauf gerichtet, inwieweit sich das Staatsverständnis der deutschen Staatsrechtslehre im Zeitraum von etwa 1950 bis 1970 verändert hat, und zwar in Richtung auf den allgemeinen „Westernisierungsprozess“ (welch scheußliches Wort), der nach 1945, von der US-Besatzungsmacht angestoßen und gefördert, in Deutschland stattfand. Genauer gesagt geht es um die Aufnahme oder Abwehr eines pluralistisch-funktionalen Staatsverständnisses, wie es in den Vereinigten Staaten herrschend ist und einer liberalen Demokratie angemessen sei. Das ist eine interessante, zugleich aber auch spezielle Fragestellung, sodass das Buch von vornherein eine allgemeine Geschichte der Staatsrechtslehre 1950 bis 1970 nicht intendiert.

---

1720 Rezension von Frieder Günther, Denken vom Staat her. Die bundesdeutsche Staatsrechtslehre zwischen Dezision und Integration 1949–1970, München 2004; die unter dem Titel „Staatsrecht in der Bonner Republik“ veröffentlichte Rezension wurde hier um etwa ein Fünftel gekürzt. Herausgelassen wurden vor allem einleitende Bemerkungen zur historischen Methode sowie die Korrektur eines Details.

Was die Methode angeht, so folgt der Autor einem eher eigenwilligen wissenschaftssoziologischen Ansatz, der auf den Mediziner Ludwik Fleck zurückgeht. Danach ist Wissenschaft und die Produktion von Wissen „an ein Denkkollektiv als eine homogene Gemeinschaft mit jeweils eigenen Regeln, und an einen Denkstil, als ein gemeinsames ideelles Ordnungssystem gebunden“ (15). Nur mit Hilfe dieser beiden Komponenten sei Wissenschaft vorstellbar, da wissenschaftliche Wahrheit „keine objektive Größe, sondern ebenfalls ein Produkt sozialer Beziehungen“ darstellt, vor allem auf erfolgreicher Kommunikation beruht und von daher eine ideelle und persönliche Grundübereinstimmung zur Voraussetzung hat. Das bedeutet dann allerdings, dass eine objektive Bewertung wissenschaftlicher Aussagen und Erkenntnisse nach den Kriterien wahr und falsch, die unabhängig von der Zugehörigkeit zu Denkkollektiven und deren Denkstilen ist, nicht möglich erscheint und auch gar nicht als Frage gestellt wird. Sinnvoll erscheint nur, die verschiedenen Denkkollektive als solche in ihren Prämissen, ihrer Entfaltung und Veränderung, evtl. in ihrer Auflösung zu verfolgen. Das ist für die Darstellung und Analyse von Positionen und Ergebnissen einer Wissenschaft, die es, wie die Staatsrechtslehre, mit der systematischen Bearbeitung und Erklärung, einschließlich der theoretischen Fundierung, sowie der praktischen Anwendung wirklicher Gegebenheiten zu tun hat, nämlich einer bestimmt gearteten politischen Organisationsform und Wirkungseinheit, dem Staat, und dem für ihn und in ihm geltenden positiven Recht, eine eher erstaunliche Einschränkung des Erkenntnisinteresses.

An diesem theoretischen Rahmen, wie auch an die auf Westernisation bezogene Fragestellung, hält der Autor sich konsequent. Nimmt man beides als Vorgabe mit der dadurch gegebenen Eigenart und Begrenzung in Kauf, vermittelt das Buch durch die sorgfältige, umsichtige und reflektierende Arbeitsweise des Autors insgesamt reiche Belehrung und wichtige Einblicke in die geistige Formierung der deutschen Staatsrechtslehre nach 1945, in das Fortwirken und die Veränderung prägender Denkrichtungen, die noch der Weimarer Zeit entstammten, in die diskursiven und auch polemischen Auseinandersetzungen zwischen ihnen, das Ringen um die Gewinnung oder Erhaltung von Einflusspositionen, das Aufkommen von Pluralismus und neuen, auch relativierenden Ansätzen, und das schließliche Auslaufen in eine – nach Meinung des Verfassers – „Staatslehre ohne Staat“ (321ff)

Allerdings entsteht dabei kein Gesamtpanorama der deutschen Staatsrechtslehre dieser Zeit. Der Autor konzentriert sich auf zwei Denkschulen, die in ihrem Ausgangspunkt durch ein Denken vom Staat her gekennzeichnet waren: die Carl-Schmitt-Schule und die Smend-Schule. Von seiner Westernisation-Fragestellung bot sich das in gewisser Weise an. Aber diese beiden Denkschulen, so gewiss sie und ihre Gegensätzlichkeit in der besagten Zeit eine prägende Kraft entfalteten, erschöpften das Spektrum der Staatsrechtslehre nicht. Es gab ungebundene, auch eigenständig anders operierende Personen oder kleinere Gruppen, etwa – um dies als Beispiel zu nennen – die dem Heidelberger Max-Planck-Institut entstammenden, das Staatsrecht mit dem Völkerrecht verbindenden Kollegen; doch bleibt dies unberücksichtigt und ausgeblendet. Was die Darlegungen im Einzelnen angeht, vermag die Herausarbeitung der Denkansätze von Carl Schmitt und Rudolf Smend in der Weimarer Zeit insgesamt nicht voll zu befriedigen. Der Autor schöpft hierfür stärker aus der Literatur über beide als aus ihren Schriften selbst und deren Interpretation. Zwar wird zutreffend hervorgehoben, dass für beide – in der Weimarer Zeit – der Staat als homogene Einheit eine zentrale Kategorie ihres Denkens darstellte und beide antiliberal und antipluralistisch dachten – was nach 1945 eine Zeitlang im Blick auf Smend eher tabuisiert wurde –, aber die Charakterisierung der Gegensätzlichkeit und Unvereinbarkeit ihrer Denkansätze durch die Merkmale Dezisionismus versus Harmonismus (35) greift zu kurz und dringt zum Kern nicht vor. Was die Essenz des eigenen Denkens und die schulbildende Kraft ausmachte, tritt für Smend deutlicher als für Carl Schmitt hervor, bei dem es allerdings auch komplexer gelagert ist. Der Autor bringt die Dynamik von Smends staatsbezogenem, auf Integration gerichteten Verfassungsdenken klar zum Ausdruck, wenn er formuliert, dass Smend die Verfassung dem Integrationsprozess unterordnete und das Spannungsverhältnis zwischen Norm und Wirklichkeit eindeutig zugunsten der Wirklichkeit löse (41). Statik und Entschiedenheit versus Dynamik und Anpassungsfähigkeit – Gesichtspunkte, auf die der Autor im Verlauf zu sprechen kommt – wäre von Anfang an die treffendere Charakterisierung der Gegensätzlichkeit beider Denkschulen.

Von hohem Interesse und Informationsgehalt ist, was der Autor über die (Neu-)Konstituierung der Staatsrechtslehre nach 1945 und die dabei wirkenden Kontinuitäten ausbreitet. Wer erlangte Zutritt zur wiederbelebten/neugegründeten Staatsrechtslehrervereinigung, wer wurde ferngehalten – wie

lange? –, nach welchen Kriterien wurde darüber befunden? Und wie wurde der Auseinandersetzung mit der eigenen Vergangenheit während der NS-Zeit, die wegen der Zahl der damals in unterschiedlicher Intensität Beteiligten eine enorme Sprengkraft in sich enthielt, ausgewichen? Zu alledem bringt die Auswertung der Nachlässe wichtige Aufschlüsse und Einblicke, auch über die Umgangsformen und Funktionsweisen der Staatsrechtslehre als *corps social*. Wohl den Kern der Arbeit bildet der groß angelegte Abschnitt über die „Formierung der Denkkollektive“, die so genannte Schmitt-Schule und Smend-Schule (112–190). Hier entsteht ein lebendiges Bild, wie sich die Denkrichtungen formieren, ihre Netzwerke bilden und agieren und welche Positionen sie einnehmen. Dazu trägt wiederum das Korrespondenzmaterial wesentlich bei, das in den Nachlässen enthalten ist. Als Beteiligter der „Schmitt-Schule“ und insofern Betroffener kann ich sagen: So ist es damals ziemlich genau gewesen, auch was die Netzwerke angeht und die Gründung der Zeitschrift „Der Staat“: das Bild, das der Autor zeichnet, ist insgesamt gesehen zutreffend. Auch hält er sich von Voreingenommenheiten, wie sie in der Auseinandersetzung zwischen den beiden Richtungen teilweise vorherrschten, konsequent fern, schildert und analysiert die Vorgänge und Positionen von außen, als unbeteiligter Dritter. Wenn der Autor dabei freilich Dezisionismus, Etatismus und Repräsentationstheorie als prägende Faktoren des Denkstils der Schmitt-Schule herausstellt, ist ihm zwar hinsichtlich Etatismus und Repräsentationstheorie vollauf zuzustimmen, die Charakterisierung als Dezisionismus erscheint mir aber überzeichnet. Was hier zur Debatte stand, war – und ist – die Entscheidungskompetenz und –fähigkeit des Staates beziehungsweise der staatlichen Organe zur Erhaltung von Frieden und Sicherheit sowie das Verständnis und die Anwendung des Rechts als bereits Gegebenes und Entschiedenes, dem eine entsprechende Dogmatik zugeordnet ist, nicht als erst Aufgegebenes. Das ist etwas anderes als „Dezisionismus“, wie er gemeinhin verstanden wird, nämlich als rechtsphilosophische Position, und bringt den Unterschied zur Smend-Schule prägnant zum Ausdruck.

Bei dieser macht die Zuordnung einiger Autoren, wie Scheuner<sup>1721</sup> und Herbert Krüger, gewisse Probleme, da sie den Bezug auf den Staat stärker festhielten als Smend und seine Schüler im Übrigen. Zu Recht stellt der Autor in den

---

1721 [Dazu vgl. Ernst-Wolfgang Böckenförde, Nekrolog Ulrich Scheuner (1903–1981), in: *Historische Zeitschrift* 234 (1982), S. 251–254]

50er Jahren eine „normativistische Umdeutung“ des ursprünglichen Denkansatzes fest, indem ein Stück Statik im Sinne eines Denkens von der normativen, werthaft verstandenen Verfassung her an die Stelle der ursprünglichen Dynamik tritt, durch die festgehaltene Integrationsaufgabe der Verfassung jedoch eine Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit in Interpretation und Anwendung erhalten bleibt. Das wird an reichem Material, wie der Option für die Topik als Methode der Verfassungsinterpretation, der wertbezogenen Auffassung der Grundrechte, dem materiellen Rechtsstaatsbegriff und der Einordnung der politischen Parteien anschaulich dargestellt. So konnte auch die Smend-Schule bei der Attacke gegen ein substantielles, nicht rein funktional-pluralistisches Staatsverständnis, die von Seiten der Politikwissenschaft in den 60er Jahren stattfand, eher eine Vermittlerrolle übernehmen und eine Brücke zur ‚Westernisation‘ bauen, während dies bei der Schmitt-Schule konsequent auf Ablehnung stieß.

Schwierigkeiten macht dem Autor hin und wieder die Beurteilung von Pluralität und Eigenständigkeit innerhalb der beiden Denkrichtungen. Von seinem methodischen Ausgangspunkt erscheint so etwas eher als Absetzungsprozess, Aufkündigung von Positionen oder Selbstisolierung. Dass dies gerade aus der Arbeit an der Sache geschehen kann und auch geschah, weil es sich auch innerhalb der Schulen um die Erkenntnis dessen, was war und richtig ist, unter Anerkennung der Gebundenheit an Verfassung und Gesetz handelt, kommt ihm kaum in den Sinn. Wenn – wie er konstatiert – für die zweite Generation der Schmitt-Schule, zu der er u.a. W. Henke, R. Schnur, mich selbst und Helmut Quaritsch zählt, die Verfassungsordnung des Grundgesetzes eine Selbstverständlichkeit war, sie die Moderne und ihre Rahmenbedingungen voll bejahen, erscheint das in seiner Perspektive lediglich als Anpassungsleistung, um sich den Anschluss an die allgemeine Wissenschaftsentwicklung zu sichern (274, 276). Und meine Kontroverse mit E. R. Huber über den eigenen Form- oder bloßen Übergangscharakter der deutschen konstitutionellen Monarchie nimmt er vor allem als Wegfallen von Hemmungen, Differenzen gegenüber Huber unmissverständlich hervorzukehren, wahr (143).

Über die geschilderten Relativierungstendenzen und verbleibenden Animositäten zwischen den – sich auch auflockernden – Schulen wird man in manchem verschiedener Meinung sein können. Auch hier tritt zu wenig hervor, dass die gemeinsame Arbeit an bestimmten Sachproblemen die Vertreter beider Schulen näher zueinander führte oder gar Positionen sich überkreuzen

ließ. Zu bedauern ist, dass der Autor den Themenkreis Verhältnis von Staat und Kirche und Staatskirchenrecht nicht in seine Arbeit einbezogen hat. Gerade auf diesem Feld ließe sich der Unterschied der beiden Denkschulen und ihre spezifische Eigenart bis in die 60er und auch 70er Jahre hinein genauer verfolgen. [...]

Der Arbeit im Ganzen gebührt – ungeachtet der geltend gemachten Vorbehalte – hohe Anerkennung für alles das, was sie an Aufhellung und reflektierender Darstellung eines wichtigen Stücks Wissenschaftsgeschichte geleistet hat. Wer sich künftig über die deutsche Staatsrechtslehre und ihre Strömungen im 20. Jahrhundert ein Bild machen will, kann und darf an dieser Arbeit nicht vorbeigehen. Ihr ist eine breite Aufnahme und Beachtung, in manchem freilich auch eine kritische Fortentwicklung zu wünschen.

## Teil E. Nachwort

Carl Schmitt (1888–1985) lehrte von 1916 bis 1945 öffentliches Recht vor allem in Bonn und Berlin. Schon in den 1920er Jahren entwickelte er eine politisch-theologische Betrachtung des Verfassungsrechts, die er seit den frühen 1930er Jahren dann verstärkt interventionistisch zur Rechtfertigung des Weimarer Präsidialsystems wie des Nationalsozialismus einsetzte. 1945 verlor er deshalb seine Professur, kam in Haft und zog sich dann 1947 in seine Geburtsstadt Plettenberg, ins Sauerland zurück. Sein Werk wird heute weltweit extensiv und intensiv diskutiert.

Ernst-Wolfgang Böckenförde (1930–2019)<sup>1722</sup> stammte aus Kassel und wuchs dort auf. Nach dem Abitur zog die Familie 1951 aufgrund der Berufung des Vaters an die dortige Bezirksregierung nach Arnstadt in die Region – etwa 45 Autominuten von Plettenberg entfernt –, wo der Großvater schon als Landgerichtspräsident gewirkt hatte; Böckenförde studierte bereits einige Semester Rechtswissenschaft in Münster, als er als fortgeschrittener, systematisch interessierter Student zusammen mit seinem älteren Bruder Werner den Kontakt suchte und fand.<sup>1723</sup> Zum 75. Geburtstag schrieb er Schmitt im Juli 1963: „April 1953 waren Werner und ich das erste Mal in Plettenberg, welch götti-

---

1722 Aus der Reihe der Nachrufe: Dieter Gosewinkel, *Geschichtlichkeit des Rechts – Recht in der Geschichte. Zum Werk Ernst-Wolfgang Böckenfördes (1930–2019)*, in: *Historische Zeitschrift* 310 (2020), S. 569–579; Miriam Künkler / Tine Stein, *Staat, Recht und Verfassung. Ernst-Wolfgang Böckenfördes politisches und verfassungstheoretisches Denken im Kontext*, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart* 29 (2020), S. 573–610; Reinhard Mehring, *Ernst-Wolfgang Böckenförde (1930–2019): Bürger, Richter, Gründer. Ein Nachruf*, in: *Recht und Politik* 55 (2019), S. 305–308

1723 Aus der Fülle der Literatur zum „System Plettenberg“ initial Dirk van Laak, *Gespräche in der Sicherheit des Schweigens. Carl Schmitt in der politischen Geistesgeschichte der frühen Bundesrepublik*, Berlin 1993; zum Kontext Michael Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Bd. IV: 1945–1990*, München 2012; Böckenfördes Schmitt-Transformation habe ich mir seit den frühen 1990er Jahren zu klären gesucht: Zu den neu gesammelten Schriften und Studien Ernst-Wolfgang Böckenfördes, in: *AöR* 117 (1992), S. 449–473; Carl Schmitt und die Verfassungslehre unserer Tage, in: *AöR* 120 (1995), S. 177–204

ges Schicksal hat uns dorthin geführt?“ Diese vieldeutige, von Böckenförde gewiss nicht phrasenhaft formulierte Frage steht über der Korrespondenz.

## I.

Böckenförde und Schmitt kommunizierten in einem Netzwerk von Personen. Die briefliche Korrespondenz ist in den jeweiligen Nachlässen – im Bundesarchiv Koblenz (BARCH N 1538–833/821)<sup>1724</sup> und Landesarchiv NRW (Abteilung Rheinland, Standort Duisburg, Nachlass Carl Schmitt RW 0265) – recht vollständig zugänglich. Mindestens zwei Drittel der Briefe sind erhalten, soweit das aus der Korrespondenz und Annotation von Gegenbriefen ersichtlich ist. Es gibt aber auch größere Lücken. So fehlen die ersten Briefe Schmitts aus den Jahren 1953/55 sowie weitere Briefe aus den frühen 1970er Jahren, in denen die Kommunikation sich teils auf das Telefon verlagerte. Nachträgliche Funde sind gut möglich. Am Beginn der Beziehung, bis Mai 1955, schrieben Werner und Ernst-Wolfgang Böckenförde im gemeinsamen Namen und besuchten Schmitt zusammen. Ein Nachlass Werner Böckenfördes ist nicht erhalten, sodass Gegenbriefe verloren sind. Es ließe sich zwischen den relativ gut erhaltenen Briefen erster Ordnung und den beiläufigen Sendungen von Anlagen und Materialien unterscheiden, die nicht gesammelt und nachgewiesen sind. Dazu kommen zahlreiche Buch- und Sonderdruck-Widmungen, die editorisch auch nur sehr unvollständig berücksichtigt werden konnten. Auch die erhaltene Korrespondenz ist freilich sehr umfangreich und dicht. Nahezu sämtliche Briefe Schmitts sind handschriftlich überliefert, Böckenförde schrieb dagegen einen erheblichen Teil seiner Briefe von Beginn an mit der Schreibmaschine. Diese Briefe sind oft doppelt erhalten, was Rückschlüsse auf die ganze Korrespondenz zulässt. Böckenfördes Handschrift ist gut lesbar, ohne besondere Schwankungen im Schriftbild; Leseschwierigkeiten

---

1724 Ernst-Wolfgang Böckenfördes Nachlass ist im Bundesarchiv Koblenz umfassend und gut sortiert erhalten. Böckenförde übergab einen Vorlass im Mai 2005 und übergab in den folgenden Jahren die Archivalien. Die Bestandsgeschichte des Bestandsverzeichnisses merkt dazu an: „Als herausragend empfand der Staatsrechtslehrer selbst auch die Briefe seines Freundes und Förderers Carl Schmitt. Er überließ sie dem Bundesarchiv zunächst in Kopie, um sie nicht vorzeitig aus den Händen geben zu müssen. 2013 kamen die Originale an das Bundesarchiv.“ Zu den im Briefwechsel genannten Lehrveranstaltungen, Vorträgen und Publikationen finden sich meist gut geordnete Materialien.

entstehen meist nur bei dichten Randnotizen, Überschreibungen oder auch Abheftungen und Lücken im Text. Böckenförde schrieb Schmitt meist mit Adresse an. Solche Angaben wurden nur bei Adressenwechseln abgebildet und annotiert. Die Briefe zeigen gelegentliche Korrekturen, Nachlässigkeiten und Eigenheiten. So verzichtete Böckenförde häufiger auf offenbare Fragezeichen; Schmitt neigte u.a. zum Doppel-s. Solche Eigenheiten wurden weitgehend belassen, offenbare Flüchtigkeiten dagegen teils stillschweigend korrigiert. Handschriftliche Einfügungen in maschinenschriftlichem Text wurden mit Kursivdruck hervorgehoben, (*kursivierte* wie unkursivierte) Worte in [eckigen *Klammern*] bezeichnen Ergänzungen des Herausgebers, die der vervollständigenden einfachen Lesbarkeit dienen. Seitenwechsel der Briefe wurden durch / angezeigt. Die vorliegende Edition ist eine Leseausgabe ohne historisch-kritischen Anspruch. Um der Lesbarkeit willen wurde das äußere Erscheinungsbild der Briefe vereinheitlicht, ohne zusätzliche Absätze einzufügen. Nicht alles konnte ermittelt werden, Nachweise wurden um knapper Lesbarkeit willen teils unvollständig, abgekürzt oder auch divers zitiert. Bei der hohen Anzahl von Namensnennungen wurde das Personenverzeichnis auf eine enge Auswahl von Namen und Belegstellen eingegrenzt, zumal eigene Recherchen in der digitalen Publikation unschwer möglich sind.

Schmitts Schriftbild zeigt hohe Variabilität; Gründe sind Schmitts hohes Alter, das doppelte Register von Kurz- und Langschrift sowie allgemeine Wandlungen der deutschen Schreibart im 20. Jahrhundert. Schmitts stenographische Randbemerkungen zu Böckenfördes Briefen konnten hier nicht entschlüsselt werden. Die meisten betreffen die Annotierung von Antworten. Bei seinen Briefen bemühte sich Schmitt seit den 1960er Jahren verstärkt um Lesbarkeit, bis hin zur Schönschrift, auch aus Respekt vor dem Adressaten, sodass seine Briefe bis ins höchste Alter vergleichsweise gut lesbar sind. Beide Korrespondenten haben um die hohe wissenschaftliche Bedeutung ihres Briefwechsels gewusst, auch wenn es keine Anzeichen gibt, dass sie für die Nachwelt schrieben.

Die Edition der vorliegenden Korrespondenz ist also, zusammengefasst, relativ einfach und unproblematisch. Beide Autoren haben selbst für die Archivierung ihrer Nachlässe gesorgt; Böckenförde hat, nach Einschätzung des Bundesarchivs Koblenz wie seiner Familie, die Korrespondenz mit Schmitt als ein Herzstück seines Nachlasses betrachtet und sie mit besonderer Sorgfalt bewahrt; für beide Autoren ist davon auszugehen, dass keine Briefe intentio-

nal sekretiert oder vernichtet wurden. Starke Deutungen für die Lücken sind jedenfalls nicht zwingend. Für eine Skandalisierung eignet sich diese Korrespondenz nicht. So „politisch“ die Briefe auch sind und sein wollen, so zweifellos finden sich keine „extremistischen“ Äußerungen. Mag der „schmittianische“ Ton mancher Äußerungen Böckenfördes, die dem Adressaten freundschaftlich entgegenkommen, manchen Leser gelegentlich auch verwundern, hält sich Schmitt doch in seinen Briefen seinerseits mit radikalen Bemerkungen merklich zurück.

Die in den Briefen erwähnten Materialien und Anlagen sind in den Konvoluten der Nachlässe nur partiell erhalten. Dieser zweite Hauptteil dieser Ausgabe wurde relativ eng gefasst, zumal die Edition einzelner Briefe und Materialien aus diversen Gründen problematisch ist. Wichtige und geradezu unverzichtbare Ergänzungen sind vor allem die Parallelkorrespondenzen mit dem älteren Bruder Werner und dem jüngeren Christoph Böckenförde. Andere Parallelkorrespondenzen – etwa Böckenfördes Briefwechsel mit Forsthoff und Schnur – konnten nicht einbezogen werden. Ergänzende Schmitt-Texte betreffen u. a. Reaktionen auf die einsetzende Forschung sowie die späte „geistesgeschichtliche“ Positionierung in einer „anderen Hegel-Linie“ jenseits von Max Weber und Rudolph Sohm. Die – teils gekürzten – Böckenförde-Texte beschränken sich – aus 46 Jahren, von 1962 bis 2008 – auf die Positionierung zur Schmitt-Forschung. Auf der von Helmut Quaritsch veranstalteten großen Schmitt-Tagung von 1986, die die neuere Forschung eröffnete, sprach Böckenförde über den „Begriff des Politischen als Schlüssel zum staatsrechtlichen Werk“<sup>1725</sup> und nahm seinen Beitrag später auch in seine Sammlung *Recht, Staat, Freiheit* auf. Auf einen Wiederabdruck wurde hier verzichtet; es wurden aber frühe Rezensionen (Hesse, Hofmann), ein Diskussionsbeitrag, der NZZ-Artikel „Politische Theologie. Begriff und Bedeutung“ (1981) sowie neuere – hier gekürzte – Beiträge seit den 1990er Jahren ergänzend beigelegt, in denen Böckenförde Stellung bezog: ein Plettenberger Vortrag, ein Lexikonlemma, eine Rezension des Briefwechsels zwischen Forsthoff und Schmitt

---

1725 Der Begriff des Politischen als Schlüssel zum staatsrechtlichen Werk Carl Schmitts, in: Helmut Quaritsch (Hg.), *Complexio Oppositorum. Über Carl Schmitt*, Berlin 1988, S. 283–299; dazu später ergänzend: Was kennzeichnet das Politische und was ist sein Grund? Bemerkungen zu einer Kommentierung von Carl Schmitts ‚Begriff des Politischen‘, in: *Der Staat* 44 (2005), S. 595–607

sowie eine entgegenkommende Positionierung zur Historisierung des „Denkkollektivs“ der „Schmitt-Schule“.

## II.

Böckenförde hat sich stets zu Schmitt bekannt und die Zugehörigkeit zu einer – in sich heterogenen, mehr oder weniger eng verbundenen – „Schmitt-Schule“ nicht bestritten. Schon seine beiden Dissertationen entstanden im intensiven Kontakt mit Schmitt, der zeitlebens anhielt. Aus über 30 Jahren sind über 450 Briefe erhalten, Dutzende Begegnungen und verstärkt auch Telefonate belegt. Viele Personen werden im Briefwechsel erwähnt, die als Wissenschaftler und Publizisten prägend wurden: die Münsteraner Lehrer Hans Julius Wolff und Joachim Ritter, Hans-Ulrich Scupin und Hans Freyer, der Münchner Lehrer Franz Schnabel, die Schmitt-Gefährten Ernst Forsthoff und Hans Barion, die Publizisten Altmann, Gross und Mohler, die ganze Familie, insbesondere die Brüder Werner und Christoph Böckenförde, sowie zahlreiche Weggefährten und Freunde: Robert Spaemann, Rainer Specht und Hermann Lübke, der Staat-Mitbegründer Roman Schnur und mancher andere.

Die Korrespondenz gibt einen dichten Eindruck von der Entstehung der Qualifikationsschriften Böckenfördes, den Netzwerken und Parteigungen im Öffentlichen Recht der alten Bundesrepublik, den innerkatholischen Debatten und Fronten im Liberalisierungsprozess des 2. Vatikanums, dem Spätwerk Schmitts. Es gibt zwar mancherlei thematische Berührungen und Überschneidungen mit anderen Korrespondenzen, teils bis in Formulierungen hinein; auch wenn die Publikation der Briefwechsel mit Schnur und ferner Quaritsch aber noch aussteht, lässt sich doch sagen, dass dieser Briefwechsel schon für die entstehungsgeschichtliche Klärung von Schmitts Spätwerk (seit den *Verfassungsrechtlichen Aufsätzen* von 1958) besonders aufschlussreich ist. Böckenförde ist gleichsam der Chefredakteur des Spätwerks, während er zu einem Hauptvertreter der Liberalisierung des Katholizismus und intellektuellen Gründung der liberalen Demokratie der Bundesrepublik wird.

Die Korrespondenz dünnt in den frühen 1970er Jahren merklich aus, als Böckenförde familiär und beruflich stark eingespannt ist, wird dann aber wieder intensiver. Nach akademischen Wirkungsorten lässt sie sich in Münsteraner, Heidelberger, Bielefelder und Freiburger Jahre gliedern. Während zunächst

die akademischen Qualifikationsarbeiten anstehen – zwei Dissertationen und eine Habilitation – und Böckenförde mehr in der Rolle des dankbaren Schülers begegnet, der im Gegenzug einfache Hilfsdienste erledigt, tritt die Beziehung mit der Berufung nach Heidelberg 1964 in eine neue Phase und einen Rollenwechsel ein: Böckenförde ist nun im kooperativen Schulterschluss mit Roman Schnur als Mitbegründer und -herausgeber der Zeitschrift „Der Staat“, bald einer Festschrift auch, ein zentraler Akteur der Vernetzung der Schmitt-Freunde; er übernimmt weitere Hilfsdienste, redaktioniert Schmitts späte Veröffentlichungen aber auch mit fast koauthorschaftlicher Intensität. Böckenförde organisierte Festschriften für Forsthoff und Schmitt, kümmerte sich auch um die Sammlung der Schriften Hans Barions. Mit dem Wechsel nach Bielefeld, 1969, eigenen monographischen Plänen, mancherlei akademischen Entwicklungen sowie Schmitts altersbedingtem Rückzug verliert die Korrespondenz zwar an Intensität und auch die Präsenzbegegnungen werden seltener; in den Freiburger Jahren seit 1977 werden die Kontakte aber wieder dichter und die Beziehung tritt in eine weitere Epoche ein: Böckenförde möchte im Verbund mit anderen Schülern nun endlich Schmitts akademisches Vermächtnis sichern; Schmitt sperrt sich aber gegen seine Kanonisierung und verweigert sich manchen Bemühungen. Seit den 1970er Jahren tritt der telefonische Kontakt dabei verstärkt an die Stelle brieflicher Korrespondenz und persönlicher Begegnungen, sodass manches nicht mehr ganz rekonstruierbar ist.

Im autobiographischen Interview äußerte Böckenförde sich eingehender zu seinen akademischen Lehrern. Von Hans Julius Wolff und Franz Schnabel war er bereits akademisch geprägt, bevor Schmitt ihm begegnete; die erste Kontaktnahme und Begegnung erinnert Böckenförde – im Einklang mit den Quellen – als „eine kalte Dusche“:

„Mein Bruder Werner und ich schrieben ihm noch vor unserem Examen einen Brief, ob wir ihn einmal in Plettenberg besuchen dürften. Er stimmte zu, und wir haben ihn in Plettenberg an einem Nachmittag im Frühjahr 1953 besucht. Das Gespräch war nett und freundlich, aber so nach einer dreiviertel Stunde war das Gespräch von seiner Seite aus beendet nach dem Motto: Da ist nichts weiter zu erwarten. Er hat uns dann seine

Bibliothek gezeigt, bis wir wieder abgeholt wurden. Das war natürlich eine kalte Dusche.“<sup>1726</sup>

Ein Dankesbrief vom 10. April 1953 deutet dieses Fiasko an. Schmitt schickte zwar ein – erhaltenes – Widmungsexemplar von *Legalität und Legitimität* freundlich nach; nach dem April 1953 gab es aber offenbar bis Ende 1954 keine weitere Korrespondenz und Begegnung, sodass die Kontakte erst nach dem 1. Staatsexamen dichter werden. Die vorliegende Korrespondenz gibt Zeugnis von einer langen und intensiven, produktiven und auch innigen Lehrer-Schüler-Beziehung, die bei allen Asymmetrien akademisch bald auf Augenhöhe erfolgte und so geführt und verstanden wurde. Schon 1956 liest Böckenförde Schmitts *Leviathan*-Buch von 1938 und distanziert sich von dessen antisemitischen Stellen; er akzeptiert aber Schmitts Frageverbot und konfrontiert Schmitt in der Korrespondenz nicht mit kritischen Bemerkungen zum nationalsozialistischen Engagement. Am 21. November 1956 schreibt er: „Das Buch über Hobbes habe ich mit großem Interesse gelesen, auch die von Ihnen in Plettenberg seinerzeit apostrophierten ‚bösen Stellen‘. Ihre Stellung zu den Juden ist mir, wenn ich das sagen darf, immer noch ein Rätsel; aber es kommt mir nicht zu, Ihnen dieserhalb irgendeine Frage zu stellen.“ Den bewussten Frageverzicht bestätigt Böckenförde noch 2009 im Interview.<sup>1727</sup> Schmitt ließ sich nicht zur Rede stellen, forderte Loyalität ein und brach Beziehungen bei Tabuverletzungen brüsk ab.

Der Untergang der Weimarer Republik und die Lage von 1933 waren früh schon ein zentrales Thema, so auch in der zeitgeschichtlichen Forschung, die erst in den 1960er Jahren verstärkt zur näheren Erforschung der nationalsozialistischen Diktatur überging. Böckenfördes aufrüttelnde Studien zur Haltung der katholischen Kirche im Jahre 1933 sparten Schmitts Engagement aus, verzichteten auf nähere Profilierung seines spezifischen Antisemitismus und Radikalismus. Böckenförde rechnete Schmitts Position – so noch 2000 in seinem Lexikonlemma – einem mehr oder weniger traditionellen katholischen „Antijudaismus“ zu, den er vom biologistischen und eliminatorischen Rassismus unterschied; lange glaubte er sich Schmitt trotz allem in der katho-

1726 Biographisches Interview, S. 359

1727 Biographisches Interview, S. 360; die gravierendsten nationalsozialistischen Äußerungen Schmitts sind jetzt neu zugänglich in: Carl Schmitt, *Gesammelte Schriften 1933–1936* mit ergänzenden Beiträgen aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs, Berlin 2021

lischen Haltung grundsätzlich verbunden, selten nur markierte er Differenzposten. Hat er Schmitts Radikalismus unterschätzt? Ist er mit seinem Liberalisierungs- und Reakademisierungs-, Katholisierungs-, Kanonisierungs- und Zähmungsprojekt gescheitert?

Äußerlich lässt sich das dem Redaktionsdienst ablesen: Böckenförde nahm zwar substantiell bedeutsamen, gestalterischen Einfluss auf die späten Schriften: die Redaktion der *Verfassungsrechtlichen Aufsätze*, die Neuausgabe des *Begriffs des Politischen* oder die späten Aufsätze über *Clausewitz als politischer Denker* oder *Die legale Weltrevolution*; auch die *Politische Theologie II* lässt sich, mit ihrer Peterson- wie Barion-Kritik, ohne die theologischen Gespräche mit den Gebrüdern Böckenförde kaum denken; Böckenförde scheiterte aber im jahrelangen Bemühen, Schmitt weitere Schriftensammlungen abzurufen und das Werk im Juristenprofil zu überliefern. Immer wieder bedachte, plante und forcierte er dieses Vorhaben, strandete dann aber zur Jahreswende 1978, im Vorfeld von Schmitts 90. Geburtstag, definitiv; geradezu dramatisch konfrontierte er nun den „Theoretiker des juristischen Dezisionismus“ mit seiner Entscheidungsschwäche und den nachhaltigen Folgen seines dilatorischen Versagens. Schmitt entzog Böckenförde damals die Nachlassverwaltung und wechselte, nicht zuletzt für die Neuausgabe des *Leviathan*-Buches, zur „Edition Maschke“. Diese Ausgabe schickte er – laut Empfängerverzeichnis im Buchumschlag – damals nicht mehr; an seinem 95. Geburtstag widmete er Werner Böckenförde, indirekt wohl auch an den Bruder adressiert, aber die Ausgabe „zur Erinnerung an 30 Jahre guter Freundschaft, guter Gespräche und guter Weine“ und in letzter, verzweifelt ironischer Bezeichnung des neuzeitlichen Neutralisierungs- und Säkularisierungsprozesses als „Heiligsprechung“ der politischen Welt: „Ergebnis: jeder alte Mann wird ein König Lear“.

Nach dem Scheitern der Bemühungen um eine Kanonisierung der Werke in Aufsatzbänden folgte 1982 noch eine ernste Verstimmung über einen Aufsatz im *Staat*. Ein Anhänger aus dem Plettenberger Nahfeld protestierte, vielleicht im Auftrag Schmitts, und sprach von „ehemaliger Freundschaft“; Böckenförde widersprach – Brief vom 11. November 1982 hier S. 805 – energisch und reklamierte die „Freundschaft“ weiter für sich. Hatte Schmitt sich in Plettenberg gegenteilig geäußert? Seine finalen Wechsel-Entscheidungen – Entzug der Nachlassverwaltung und Wechsel zur „Edition Maschke“ – haben zu diversen Verwirrungen und Gerüchten geführt. Johannes Gross, ein oft erwähnter Schüler, schrieb 1993, nach Erscheinen des *Glossariums*: „Carl Schmitt war

selber kein Meister der Unterscheidung von Freund und Feind. Er erkannte seine Feinde erst, wenn es zu spät war, und stand nicht zu seinen Freunden; jede Pointe war ihm wichtiger.<sup>1728</sup> Armin Mohler schreibt in seinem Kommentar zum Briefwechsel mit Schmitt geradezu denunziativ: Böckenfördes „Bedeutung im Kreis um C. S. läßt sich daran ablesen, daß er von diesem als sein Nachlassverwalter eingesetzt wurde. Dieses Amt hat B. 1983 nach seiner Wahl zum Bundesverfassungsrichter aus staatspolitischen Erwägungen an Prof. Joseph H. Kaiser weitergegeben.“<sup>1729</sup> Die erhaltenen Briefe zeigen anderes und fügen sich nicht dem einfachen Freund-Feind-Narrativ und -Schema von Loyalität und Verrat. Die in der Vielzahl der Gerüchte und Quellen hier nicht weiter aufzuklärenden Entscheidungen müssen für Böckenförde dennoch irritierend gewesen sein.

Die Übernahme der Editionspolitik durch Maschke hat Böckenförde nicht begrüßt; an den späteren editorischen Bemühungen seit den 1990er Jahren beteiligte er sich – anders als Quaritsch, Kaiser oder Koselleck – auch kaum noch, äußerte sich aber in – hier teils im Anhang erneut abgedruckten – Rezensionen weiter zur Schmitt-Forschung. Als Autor war er seit den frühen 1960er Jahren längst etabliert. Seit den 1970er Jahren stellte sich ihm verstärkt die Frage nach der Weiterentwicklung von Schmitts Anregungen in der Theorie wie der publizistischen Praxis. Nur wenige Briefe thematisieren in der spärlichen Korrespondenz der frühen 1970er Jahre – die durch die ständige Übersendung von Publikationen und teils durch Besuche und Telefonate ersetzt waren – hier das Projekt eines Institutionen-Lehrbuches, das eine systematische Antwort über Schmitts Verfassungslehre hinaus zu geben versprach. Seine Vorlesungen zur Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie<sup>1730</sup> hat Böckenförde nach seiner Emeritierung noch monographisch überarbeitet und publiziert; das juristisch gewichtigere Institutionen-Lehrbuch aber blieb unpubliziert. Die Schmitt-Kreise publizierten insgesamt kein Pendant zu Konrad Hesses Lehrbuch. „Carl Schmitts ‚Verfassungslehre‘ von 1928 war ohne unmittelbare Nachfolger geblieben“, bemerkte Stolleis dazu in seiner *Geschichte des öffentlichen Rechts* und vermutete „eine gewisse Blocka-

---

1728 Johannes Groß, Tacheles gesprochen. Notizbuch 1990–1995, Stuttgart 1996, S. 223

1729 Armin Mohler (Hg.), Carl Schmitt. Briefwechsel mit einem seiner Schüler, Berlin 1995, S. 301 (Fn.)

1730 Böckenförde, *Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie*. Antike und Mittelalter, 2002, 2. erw. Aufl. Tübingen 2006

de in der Art eines respektvollen Wiederholungsverbots.<sup>1731</sup> 2005 publizierte Böckenförde eine gewichtige Einleitung zur Wiederveröffentlichung des *Lehrbuchs des deutschen Staatsrechts* von Georg Meyer; Böckenförde exponierte Meyer hier als positive Alternative zu Paul Laband, der „eine andere Linie der Rezeption und Fortführung C. F. v. Gerbers“<sup>1732</sup> repräsentierte und dessen Lehrbuch „auch heute noch Vorbildcharakter“ habe. Und er fügte an: „Ein Lehrbuch zum Bundes- und Landesstaatsrecht der Bundesrepublik, in einem Band zusammengefasst, welches das geltende Staatsrecht mit gleicher systematischer Kraft und dogmatisch begrifflicher Durchbildung darstellt, steht, soweit ich sehe, noch aus.“<sup>1733</sup> Das klingt wie eine resignierte Revokation und Weitergabe der Aufgabe.

Wie Schmitt selbst präferierte Böckenförde weiter die kleineren Formen und okkasionellen Interventionen. Sein Abschied vom Institutionen-Projekt war – von der Theorie zur Praxis – dabei auch mit der Ernennung zum Bundesverfassungsrichter verbunden, deren Hintergründe hier, wie auch das Engagement für die SPD, das im Briefwechsel erstaunlich selten thematisch wird, nicht auszuloten sind. Die letzten beiden überlieferten Briefe rechtfertigen 1983/84 die eigene Entscheidung, die Rolle des „Hüters der Verfassung“ am Ort der Souveränität als Bundesverfassungsrichter zu übernehmen. Sie lag in der Konsequenz des „katechontischen“ Rollenverständnisses: Wenn die Bundesrepublik sich auf dem Weg über die Verfassungsgerichtsbarkeit und „Justizjurisprudenz“ zum Justizstaat entwickelt, muss der „lästige Jurist“ (Forsthoff) seine Aufgabe am neuen Ort der Souveränität realisieren; wenn Bonn – mit einem Bonmot Schmitts – nicht mehr Bonn ist, muss er nach Karlsruhe gehen. Böckenförde ging von der Theorie zur Praxis über und übernahm die Rolle des „Hüters der Verfassung“ als Verfassungsrichter. Dafür hätte er rechtfertigend Schmitts Brief vom 22. August 1958 zitieren können: „Jedenfalls muss man nach Karlsruhe gehen, um zu wissen, was Bonn ist.“ Heute ließen sich europäische Städte ergänzen.

---

1731 Michael Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland* Bd. IV, 2012, S. 360, zu Hesses Lehrbuch ebd. S. 488–490

1732 Ernst-Wolfgang Böckenförde, Einleitung zur achten Auflage, in: Georg Meyer / Gerhard Anschütz, *Lehrbuch des deutschen Staatsrechts*. Neudruck der 7. Aufl. v. 1919, Berlin 2005, S. V–XVI, hier: X

1733 Böckenförde, Einleitung zur achten Auflage, S. XVI